

Wesentliche Informationen für den Anleger

Dieses Dokument enthält wichtige Informationen für Anleger in diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Die darin enthaltenen Informationen werden Ihnen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bereitgestellt, um Ihnen das Verständnis dessen zu erleichtern, worin eine Anlage in diesem Fonds besteht und welche Risiken damit verbunden sind. Es wird Ihnen empfohlen, dieses Dokument zu lesen, um eine sachkundige Entscheidung darüber zu treffen, ob eine Anlage für Sie in Frage kommt oder nicht.

AMUNDI EURO LIQUIDITY SRI

Anteilsklasse I2 - ISIN-Code: (C) FR0013095312

OGAW nach französischem Recht, verwaltet von Amundi Asset Management, einem Unternehmen von Amundi

Anlageziele und Anlagepolitik

Klassifizierung: Geldmarkt-OGA mit variablem Standard-Nettoinventarwert

Durch Zeichnung von AMUNDI EURO LIQUIDITY SRI - I2 legen Sie Ihr Geld in Geldmarktinstrumenten mit einer Laufzeit von max. zwei Jahren an.

Das Anlageziel des Fonds ist eine Wertentwicklung über seinem Referenzindex, dem thesaurierten €STR, bei dem es sich um einen Index handelt, der die Geldmarktzinsen in der Eurozone repräsentiert, nach Abzug der laufenden Kosten und unter Anwendung von ESG-Kriterien im Rahmen des Verfahrens für die Auswahl und die Analyse der im Fonds enthaltenen Titel. Dennoch kann in Phasen negativer Renditen auf dem Geldmarkt die Wertentwicklung des Fonds negativ beeinflusst werden. Darüber hinaus kann die Wertentwicklung des Fonds nach Berücksichtigung der laufenden Kosten unter Umständen unter jener des thesaurierten €STR liegen.

Der Fonds integriert zusätzlich zu den finanziellen Kriterien (Liquidität, Fälligkeit, Rendite und Bonität) auch die ESG-Kriterien (Environment, Social, Governance – Umwelt, Soziales und Governance) bei der Analyse und Auswahl der Wertpapiere. Die außerfinanzielle Analyse resultiert in einem ESG-Rating für jeden Emittenten auf einer Skala von A (beste Note) bis G (schlechteste Note). Mindestens 90 % der Titel im Portfolio weisen eine ESG-Note auf.

Der Fonds setzt eine SRI-Strategie auf der Grundlage einer Kombination von Ansätzen um:

- Ansatz zur „Verbesserung der Note“ (die durchschnittliche ESG-Note des Portfolios muss besser als die ESG-Note des Anlageuniversums nach Ausschluss von mindestens 20 % der am schlechtesten benoteten Unternehmen sein);
- Ansatz normativer und sektorieller Ausschlüsse: Ausschluss von Emittenten mit den Noten F und G, Ausschluss bezüglich umstrittener Waffen, Ausschluss von Unternehmen, die in schwerwiegender und wiederholter Weise gegen einen oder mehrere der zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen, und sektorielle Ausschlüsse bezüglich Kohle und Tabak gemäß der geltenden Ausschlusspolitik von Amundi;
- Best-in-Class-Ansatz, der darauf abzielt, jene Emittenten zu begünstigen, die innerhalb ihres Aktivitätssektors gemäß den durch das außerfinanzielle Analytistenteam der Verwaltungsgesellschaft festgelegten ESG-Kriterien führend sind.

Der Best-in-Class-Ansatz schließt keinen Aktivitätssektor von vornherein aus; der Fonds kann somit in bestimmten umstrittenen Sektoren engagiert sein. Zur Beschränkung der möglichen außerfinanziellen Risiken dieser Sektoren wendet der Fonds die vorstehend genannten Ausschlüsse und eine Politik des Engagements an, die auf die Förderung des Dialogs mit den Emittenten und deren Begleitung bei der Verbesserung ihrer ESG-Praktiken abzielt.

Hierzu wählt das Verwaltungsteam qualitativ hochwertige Geldmarktinstrumente in Euro oder Fremdwährungen aus und berücksichtigt dabei auch deren Restlaufzeit. Diese Titel werden aus einem Anlageuniversum ausgewählt, das vorab unter Anwendung eines internen Beurteilungs- und Risikomanagement-Verfahrens festgelegt wird. Zur Beurteilung der Kreditqualität dieser Instrumente kann die Verwaltungsgesellschaft bei deren Erwerb in nicht ausschließlicher Weise auf Ratings der Kategorie „Investment Grade“ von anerkannten Ratingagenturen zurückgreifen, die sie für am aussagekräftigsten hält. Sie achtet jedoch darauf, jede mechanische Abhängigkeit von diesen Ratings während der gesamten Haltedauer dieser Titel zu vermeiden.

In Fremdwährungen gehaltene Titel sind vollständig gegen das Wechselkursrisiko abgesichert.

Abweichend davon kann die Obergrenze von 5 % des Vermögens des OGA je Unternehmen auf 100 % seines Vermögens erhöht werden, wenn der Fonds in Geldmarktinstrumente investiert, die von bestimmten Regierungen oder regierungsnahen oder supranationalen Institutionen der Europäischen Union gemäß der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 einzeln oder gemeinsam ausgegeben oder garantiert werden.

Der Fonds kann Geschäfte zum vorübergehenden An- und Verkauf von Wertpapieren abschließen. Kurzfristige Finanzinstrumente können zu Absicherungszwecken verwendet werden.

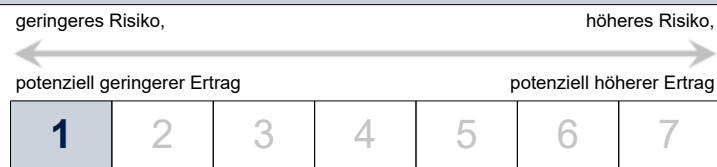
Der OGA wird aktiv verwaltet. Der Index wird im Nachhinein als Vergleichsindikator der Wertentwicklungen verwendet. Die Anlagestrategie ist diskretionär und ohne Einschränkung in Bezug auf den Index.

Der OGA ist im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die sog. „Offenlegungsverordnung“) klassifiziert.

Das Nettoergebnis und die realisierten Nettowertsteigerungen des Fonds werden systematisch reinvestiert. Sie können täglich die Rücknahme Ihrer Anteile beantragen, die Rücknahmen werden täglich abgewickelt.

Die empfohlene Anlagedauer ist mehr als ein Monat.

Risiko- und Ertragsprofil



Das Risikoniveau dieses Fonds spiegelt hauptsächlich das Risiko des Euro-Geldmarkts wider, auf dem er investiert ist.

Die zur Berechnung der Risikoklasse verwendeten historischen Daten können keinen zuverlässigen Hinweis auf das künftige Risikoprofil des OGAW liefern.

Es ist nicht garantiert, dass die Kategorie dieses Fonds unverändert bleibt. Die Einstufung kann sich durchaus mit der Zeit ändern.

Auch die niedrigste Kategorie kann nicht mit einer risikofreien Anlage gleichgesetzt werden.

Für das ursprünglich eingesetzte Kapital wird keine Garantie übernommen.

Folgende bedeutende Risiken für den OGAW sind nicht im Indikator berücksichtigt:

- Kreditrisiko: Es entspricht dem Risiko einer plötzlichen Verschlechterung der Bonität eines Emittenten oder dem Risiko seines Ausfalls.
- Kontrahentenrisiko: Es entspricht dem Risiko, dass ein Marktteilnehmer ausfällt und nicht mehr in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gegenüber Ihrem Portfolio nachzukommen.

Bei Eintreten eines dieser Risiken kann der Nettoinventarwert Ihres Portfolios sinken.

Kosten

Die von Ihnen entrichteten Gebühren und Provisionen dienen der Deckung der Betriebskosten des OGAW, einschließlich der Kosten für die Vermarktung und den Vertrieb der Anteile, und beschränken das potenzielle Anlagewachstum.

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage	
Ausgabeaufschlag	1,00 %
Rücknahmeabschlag	Keine
Diese Angaben sind die Höchstbeträge, die von Ihrem Kapital entnommen werden können, bevor es angelegt (Einstieg) bzw. zurückgezahlt (Ausstieg) wird.	
Vom FCP im Verlauf eines Jahres entnommene Kosten	
Laufende Kosten	0,06 % des durchschnittlichen Nettovermögens
Kosten, die der FCP unter bestimmten Umständen zu tragen hat	
Erfolgsabhängige Provision	Maximal 30 % jährlich der Wertentwicklung über jener des Referenzindex, berechnet nach der Methodik der „Referenzanlage“
	Bei Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres belief sich diese Provision auf 0,02% des durchschnittlichen Nettovermögens.

Die angegebenen **Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge** entsprechen den maximal anfallenden Kosten. In bestimmten Fällen können die gezahlten Gebühren geringer ausfallen. Für weitere Informationen nehmen Sie bitte mit Ihrem Finanzberater Kontakt auf.

Die **laufenden Kosten** basieren auf den Zahlen des vorherigen Geschäftsjahrs zum 30. Juni 2021. Dieser Prozentsatz kann von Jahr zu Jahr schwanken. Er umfasst nicht:

- erfolgsabhängige Provisionen,
- Vermittlungskosten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen, die der OGAW beim Kauf bzw. Verkauf von Anteilen eines anderen OGA zahlt.

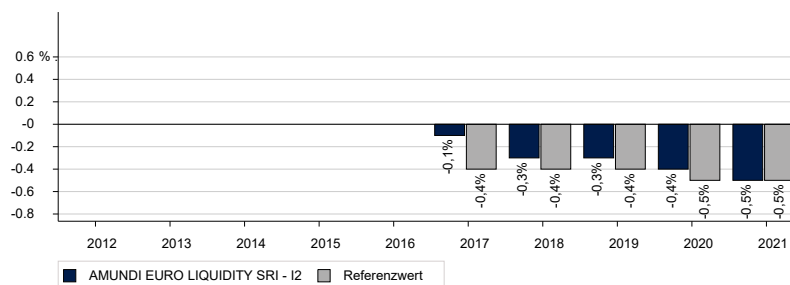
Die Berechnung der erfolgsabhängigen Provision erfolgt bei jeder Bestimmung des Nettoinventarwerts gemäß den im Prospekt beschriebenen Modalitäten.

Negative Wertentwicklungen der letzten fünf Jahre müssen somit ausgeglichen werden, bevor erneut eine Rückstellung gebildet werden kann.

Die erfolgsabhängige Provision wird auch dann vereinnahmt, wenn die Wertentwicklung der Anteilsklasse während des Beobachtungszeitraums negativ ist, aber über der Wertentwicklung der Referenzanlage liegt.

Weitere Informationen zu den Kosten und insbesondere der Berechnungsmethode für erfolgsabhängige Provisionen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Gebühren und Provisionen“ im Verkaufsprospekt dieses OGAW, der auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich ist.

Wertentwicklung in der Vergangenheit



Die Wertentwicklung ist nicht konstant und lässt keine Rückschlüsse auf den künftigen Wertverlauf zu.

Die in diesem Diagramm dargestellten annualisierten Wertentwicklungen wurden nach Abzug aller vom Fonds erhobenen Kosten berechnet.

Der Fonds wurde am 1. Dezember 2005 und seine Anteilsklasse I2 am 25. September 2016 aufgelegt.

Die Referenzwährung ist der Euro (EUR).

Praktische Informationen

Name der Depotbank: CACEIS Bank.

Zusätzliche Informationen zum OGAW:

Der aktuelle Verkaufsprospekt und die aktuellen Halbjahresberichte sowie alle weiteren praktischen Informationen sind bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

Aktuelle Einzelheiten zur Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind auf deren Website oder kostenfrei auf formlose schriftliche Anfrage bei dieser erhältlich.

Diese Politik beschreibt insbesondere die Berechnungsmodalitäten für die Vergütung und die Leistungen für bestimmte Arten von Angestellten, die für deren Zuteilung zuständigen Organe und die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses.

Der Nettoinventarwert kann bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden und wird auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.amundi.com, auf den Websites der Vertriebsstellen, in mehreren landesweiten und regionalen Tageszeitungen und in einschlägigen Fachzeitschriften veröffentlicht.

Besteuerung:

Eventuelle Gewinne und Erträge im Zusammenhang mit dem Besitz von Anteilen des OGAW können gemäß den für Sie geltenden Steuervorschriften steuerpflichtig sein. Wir empfehlen Ihnen, sich darüber bei der Vertriebsstelle des OGAW zu erkundigen.

Haftung:

Amundi Asset Management kann nur verantwortlich gemacht werden, falls in dem vorliegenden Dokument irreführende, ungenaue oder nicht mit den entsprechenden Teilen des OGAW-Prospekts übereinstimmende Erklärungen abgegeben werden.

Der OGAW ist nicht für in den USA ansässige Personen/„US-Personen“ verfügbar (die Definition „US-Personen“ dieses Begriffs finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.amundi.com und/oder im Prospekt).

Der OGAW bietet auch andere Anteile für die Kategorien von Anlegern an, die in seinem Verkaufsprospekt beschrieben sind.

Dieser OGAW ist in Frankreich zugelassen und untersteht der Aufsicht der Autorité des marchés financiers (AMF).

Die Verwaltungsgesellschaft Amundi Asset Management ist in Frankreich zugelassen und untersteht der Aufsicht der Autorité des Marchés Financiers (AMF).

Die vorliegenden wesentlichen Anlegerinformationen sind wahrheitsgemäß und entsprechen dem Stand vom 1. Juli 2022.

Wesentliche Informationen für den Anleger

Dieses Dokument enthält wichtige Informationen für Anleger in diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Die darin enthaltenen Informationen werden Ihnen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bereitgestellt, um Ihnen das Verständnis dessen zu erleichtern, worin eine Anlage in diesem Fonds besteht und welche Risiken damit verbunden sind. Es wird Ihnen empfohlen, dieses Dokument zu lesen, um eine sachkundige Entscheidung darüber zu treffen, ob eine Anlage für Sie in Frage kommt oder nicht.

AMUNDI EURO LIQUIDITY SRI

Anteilsklasse IC - ISIN-Code: (C) FR0010251660

OGAW nach französischem Recht, verwaltet von Amundi Asset Management, einem Unternehmen von Amundi

Anlageziele und Anlagepolitik

Klassifizierung: Geldmarkt-OGA mit variablem Standard-Nettoinventarwert

Durch Zeichnung von AMUNDI EURO LIQUIDITY SRI - IC legen Sie Ihr Geld in Geldmarktinstrumenten mit einer Laufzeit von max. zwei Jahren an.

Das Anlageziel des Fonds ist eine Wertentwicklung über seinem Referenzindex, dem thesaurierten €STR, bei dem es sich um einen Index handelt, der die Geldmarktzinsen in der Eurozone repräsentiert, nach Abzug der laufenden Kosten und unter Anwendung von ESG-Kriterien im Rahmen des Verfahrens für die Auswahl und die Analyse der im Fonds enthaltenen Titel. Dennoch kann in Phasen negativer Renditen auf dem Geldmarkt die Wertentwicklung des Fonds negativ beeinflusst werden. Darüber hinaus kann die Wertentwicklung des Fonds nach Berücksichtigung der laufenden Kosten unter Umständen unter jener des thesaurierten €STR liegen.

Der Fonds integriert zusätzlich zu den finanziellen Kriterien (Liquidität, Fälligkeit, Rendite und Bonität) auch die ESG-Kriterien (Environment, Social, Governance – Umwelt, Soziales und Governance) bei der Analyse und Auswahl der Wertpapiere. Die außerfinanzielle Analyse resultiert in einem ESG-Rating für jeden Emittenten auf einer Skala von A (beste Note) bis G (schlechteste Note). Mindestens 90 % der Titel im Portfolio weisen eine ESG-Note auf.

Der Fonds setzt eine SRI-Strategie auf der Grundlage einer Kombination von Ansätzen um:

Ansatz zur „Verbesserung der Note“ (die durchschnittliche ESG-Note des Portfolios muss besser als die ESG-Note des Anlageuniversums nach Ausschluss von mindestens 20 % der am schlechtesten benoteten Unternehmen sein);

Ansatz normativer und sektorieller Ausschlüsse: Ausschluss von Emittenten mit den Noten F und G, Ausschluss bezüglich umstrittener Waffen, Ausschluss von Unternehmen, die in schwerwiegender und wiederholter Weise gegen einen oder mehrere der zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen, und sektorielle Ausschlüsse bezüglich Kohle und Tabak gemäß der geltenden Ausschlusspolitik von Amundi;

Best-in-Class-Ansatz, der darauf abzielt, jene Emittenten zu begünstigen, die innerhalb ihres Aktivitätssektors gemäß den durch das außerfinanzielle Analytistenteam der Verwaltungsgesellschaft festgelegten ESG-Kriterien führend sind.

Der Best-in-Class-Ansatz schließt keinen Aktivitätssektor von vornherein aus; der Fonds kann somit in bestimmten umstrittenen Sektoren engagiert sein. Zur Beschränkung der möglichen außerfinanziellen Risiken dieser Sektoren wendet der Fonds die vorstehend genannten Ausschlüsse und eine Politik des Engagements an, die auf die Förderung des Dialogs mit den Emittenten und deren Begleitung bei der Verbesserung ihrer ESG-Praktiken abzielt.

Hierzu wählt das Verwaltungsteam qualitativ hochwertige Geldmarktinstrumente in Euro oder Fremdwährungen aus und berücksichtigt dabei auch deren Restlaufzeit. Diese Titel werden aus einem Anlageuniversum ausgewählt, das vorab unter Anwendung eines internen Beurteilungs- und Risikomanagement-Verfahrens festgelegt wird. Zur Beurteilung der Kreditqualität dieser Instrumente kann die Verwaltungsgesellschaft bei deren Erwerb in nicht ausschließlicher Weise auf Ratings der Kategorie „Investment Grade“ von anerkannten Ratingagenturen zurückgreifen, die sie für am aussagekräftigsten hält. Sie achtet jedoch darauf, jede mechanische Abhängigkeit von diesen Ratings während der gesamten Haltedauer dieser Titel zu vermeiden. In Fremdwährungen gehaltene Titel sind vollständig gegen das Wechselkursrisiko abgesichert.

Abweichend davon kann die Obergrenze von 5 % des Vermögens des OGA je Unternehmen auf 100 % seines Vermögens erhöht werden, wenn der Fonds in Geldmarktinstrumente investiert, die von bestimmten Regierungen oder regierungsnahen oder supranationalen Institutionen der Europäischen Union gemäß der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 einzeln oder gemeinsam ausgegeben oder garantiert werden.

Der Fonds kann Geschäfte zum vorübergehenden An- und Verkauf von Wertpapieren abschließen. Kurzfristige Finanzinstrumente können zu Absicherungszwecken verwendet werden.

Der OGA wird aktiv verwaltet. Der Index wird im Nachhinein als Vergleichsindikator der Wertentwicklungen verwendet. Die Anlagestrategie ist diskretionär und ohne Einschränkung in Bezug auf den Index.

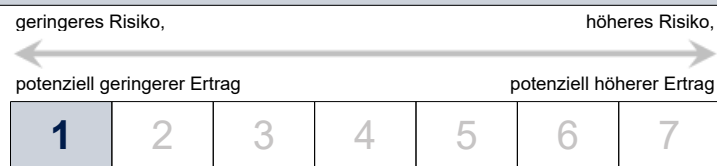
Der OGA ist im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die sog. „Offenlegungsverordnung“) klassifiziert.

Das Nettoergebnis und die realisierten Nettowertsteigerungen des Fonds werden jedes Jahr systematisch reinvestiert.

Sie können täglich die Rücknahme Ihrer Anteile beantragen, die Rücknahmen werden täglich abgewickelt.

Die empfohlene Anlagedauer ist mehr als ein Monat.

Risiko- und Ertragsprofil



Das Risikoniveau dieses Fonds spiegelt hauptsächlich das Risiko des Euro-Geldmarkts wider, auf dem er investiert ist.

Die zur Berechnung der Risikoklasse verwendeten historischen Daten können keinen zuverlässigen Hinweis auf das künftige Risikoprofil des OGAW liefern.

Es ist nicht garantiert, dass die Kategorie dieses Fonds unverändert bleibt. Die Einstufung kann sich durchaus mit der Zeit ändern.

Auch die niedrigste Kategorie kann nicht mit einer risikofreien Anlage gleichgesetzt werden.

Für das ursprünglich eingesetzte Kapital wird keine Garantie übernommen.

Folgende bedeutende Risiken für den OGAW sind nicht im Indikator berücksichtigt:

- Kreditrisiko: Es entspricht dem Risiko einer plötzlichen Verschlechterung der Bonität eines Emittenten oder dem Risiko seines Ausfalls.
- Kontrahentenrisiko: Es entspricht dem Risiko, dass ein Marktteilnehmer ausfällt und nicht mehr in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gegenüber Ihrem Portfolio nachzukommen.

Das Eintreten eines dieser Risiken kann sich nachteilig auf den Nettoinventarwert Ihres Portfolios auswirken.

Kosten

Die von Ihnen entrichteten Gebühren und Provisionen dienen der Deckung der Betriebskosten des OGAW, einschließlich der Kosten für die Vermarktung und den Vertrieb der Anteile, und beschränken das potenzielle Anlagewachstum.

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage	
Ausgabeaufschlag	1,00 %
Rücknahmeabschlag	Keine
Diese Angaben sind die Höchstbeträge, die von Ihrem Kapital entnommen werden können, bevor es angelegt (Einstieg) bzw. zurückgezahlt (Ausstieg) wird.	
Vom FCP im Verlauf eines Jahres entnommene Kosten	
Laufende Kosten	0,09 % des durchschnittlichen Nettovermögens
Kosten, die der FCP unter bestimmten Umständen zu tragen hat	
Erfolgsabhängige Provision	Maximal 30 % jährlich der Wertentwicklung über jener des Referenzindex, berechnet nach der Methodik der „Referenzanlage“
	Bei Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres belief sich diese Provision auf 0,02% des durchschnittlichen Nettovermögens.

Die angegebenen **Ausgabeaufschläge** und **Rücknahmeabschläge** entsprechen den maximal anfallenden Kosten. In bestimmten Fällen können die gezahlten Gebühren geringer ausfallen. Für weitere Informationen nehmen Sie bitte mit Ihrem Finanzberater Kontakt auf.

Die **laufenden Kosten** basieren auf den Zahlen des vorherigen Geschäftsjahrs zum 30. Juni 2021. Dieser Prozentsatz kann von Jahr zu Jahr schwanken. Er umfasst nicht:

- erfolgsabhängige Provisionen,
- Vermittlungskosten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen, die der OGAW beim Kauf bzw. Verkauf von Anteilen eines anderen OGA zahlt.

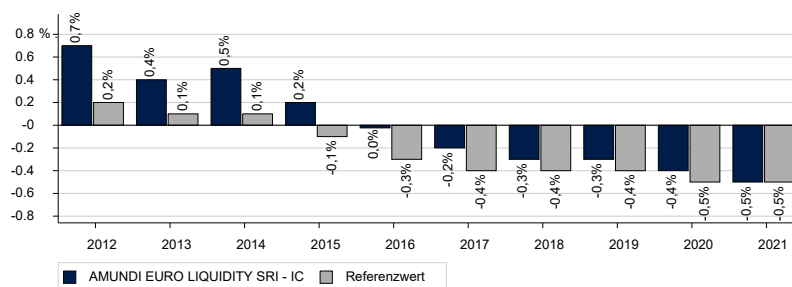
Die Berechnung der erfolgsabhängigen Provision erfolgt bei jeder Bestimmung des Nettoinventarwerts gemäß den im Prospekt beschriebenen Modalitäten.

Negative Wertentwicklungen der letzten fünf Jahre müssen somit ausgeglichen werden, bevor erneut eine Rückstellung gebildet werden kann.

Die erfolgsabhängige Provision wird auch dann vereinnahmt, wenn die Wertentwicklung der Anteilsklasse während des Beobachtungszeitraums negativ ist, aber über der Wertentwicklung der Referenzanlage liegt.

Weitere Informationen zu den Kosten und insbesondere der Berechnungsmethode für erfolgsabhängige Provisionen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Gebühren und Provisionen“ im Verkaufsprospekt dieses OGAW, der auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich ist.

Wertentwicklung in der Vergangenheit



Die Wertentwicklung ist nicht konstant und lässt keine Rückschlüsse auf den künftigen Wertverlauf zu.

Die in diesem Diagramm dargestellten annualisierten Wertentwicklungen wurden nach Abzug aller vom Fonds erhobenen Kosten berechnet.

Der Fonds wurde am 1. Dezember 2005 und seine Anteilsklasse IC am 1. Dezember 2005 aufgelegt.

Die Referenzwährung ist der Euro (EUR).

Praktische Informationen

Name der Depotbank: CACEIS Bank.

Zusätzliche Informationen zum OGAW:

Der aktuelle Verkaufsprospekt und die aktuellen Halbjahresberichte sowie alle weiteren praktischen Informationen sind bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

Aktuelle Einzelheiten zur Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind auf deren Website oder kostenfrei auf formlose schriftliche Anfrage bei dieser erhältlich.

Diese Politik beschreibt insbesondere die Berechnungsmodalitäten für die Vergütung und die Leistungen für bestimmte Arten von Angestellten, die für deren Zuteilung zuständigen Organe und die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses.

Der Nettoinventarwert kann bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden und wird auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.amundi.com, auf den Websites der Vertriebsstellen, in mehreren landesweiten und regionalen Tageszeitungen und in einschlägigen Fachzeitschriften veröffentlicht.

Besteuerung:

Eventuelle Gewinne und Erträge im Zusammenhang mit dem Besitz von Anteilen des OGAW können gemäß den für Sie geltenden Steuervorschriften steuerpflichtig sein. Wir empfehlen Ihnen, sich darüber bei der Vertriebsstelle des OGAW zu erkundigen.

Haftung:

Amundi Asset Management kann nur verantwortlich gemacht werden, falls in dem vorliegenden Dokument irreführende, ungenaue oder nicht mit den entsprechenden Teilen des OGAW-Prospekts übereinstimmende Erklärungen abgegeben werden.

Der OGAW ist nicht für in den USA ansässige Personen/„US-Personen“ verfügbar (die Definition „US-Personen“ dieses Begriffs finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.amundi.com und/oder im Prospekt).

Der OGAW bietet auch andere Anteile für die Kategorien von Anlegern an, die in seinem Verkaufsprospekt beschrieben sind.

Dieser OGAW ist in Frankreich zugelassen und untersteht der Aufsicht der Autorité des marchés financiers (AMF).

Die Verwaltungsgesellschaft Amundi Asset Management ist in Frankreich zugelassen und untersteht der Aufsicht der Autorité des Marchés Financiers (AMF).

Die vorliegenden wesentlichen Anlegerinformationen sind wahrheitsgemäß und entsprechen dem Stand vom 1. Juli 2022.

PROSPEKT

I. ALLGEMEINE MERKMALE

- ▶ **Bezeichnung:** **AMUNDI EURO LIQUIDITY SRI**
- ▶ **Rechtsform des OGAW und Mitgliedstaat:** Investmentfonds nach französischem Recht (Fonds Commun de Placement, FCP)
- ▶ **Auflegungsdatum und vorgesehene Dauer:** Am **1. Dezember 2005** aufgelegter und am **18. November 2005** zugelassener OGAW mit einer Laufzeit von 99 Jahren

► **Anlageangebot im Überblick:**

Anteilsbezeichnung:	ISIN-Code	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge	Denominationswährung	Anfänglicher Mindestzeichnungsbetrag	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mögliche Zeichner
Part BdF-D	FR0014004TR0	<u>Verwendung des Nettoergebnisses:</u> Ausschüttung <u>Verwendung der erzielten Netto-Wertsteigerung:</u> Thesaurierung und/oder Ausschüttung auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft	EUR	1 Anteil(e)	1 Anteil(e)	Strictement Réservé aux clients de la Banque de France
E-C-Anteile	FR0011799915	<u>Verwendung des Nettoergebnisses:</u> Thesaurierung <u>Verwendung der erzielten Netto-Wertsteigerung:</u> Thesaurierung	EUR	1 Anteil(e)	1 Tausendstel Anteil	Institutionelle Anleger
Anteilsklasse I2-C	FR0013095312	<u>Verwendung des Nettoergebnisses:</u> Thesaurierung <u>Verwendung der erzielten Netto-Wertsteigerung:</u> Thesaurierung	EUR	15,000 Part(s)	1 Tausendstel Anteil	Juristische Personen, insbesondere große institutionelle Anleger
Anteilsklasse IC-C	FR0010251660	<u>Verwendung des Nettoergebnisses:</u> Thesaurierung <u>Verwendung der erzielten Netto-Wertsteigerung:</u> Thesaurierung	EUR	10 Anteil(e)	1 Tausendstel Anteil	Tous souscripteurs, plus particulièrement institutionnels. et plateformes de distribution
Anteilsklasse M-C	FR0013221199	<u>Verwendung des Nettoergebnisses:</u> Thesaurierung <u>Verwendung der erzielten Netto-Wertsteigerung:</u> Thesaurierung	EUR	10 Anteil(e)	1 Tausendstel Anteil	Alle Zeichner, insbesondere italienische institutionelle Anleger
P-C-Anteile	FR0011630557	<u>Verwendung des Nettoergebnisses:</u> Thesaurierung <u>Verwendung der erzielten Netto-Wertsteigerung:</u> Thesaurierung	EUR	1 Tausendstel Anteil	1 Tausendstel Anteil	Alle Zeichner
Anteilsklasse R-C	FR0013297561	<u>Verwendung des Nettoergebnisses:</u> Thesaurierung <u>Verwendung der erzielten Netto-Wertsteigerung:</u> Thesaurierung	EUR	1 Tausendstel Anteil	1 Tausendstel Anteil	Ausschließlich Anlegern vorbehalten, die direkt oder über Vermittler zeichnen, die einen Portfolioverwaltungsservice im Rahmen eines Mandats und/oder einen Anlageberatungsservice anbieten, die ihnen nicht die

						Einbehaltung von Rückvergütungen auf vertraglicher Basis oder in Anwendung der MiFID-II-Verordnung oder einer nationalen Verordnung gestatten
Part R1-C	FR0014005U84	Verwendung des Nettoergebnisses: Thesaurierung Verwendung der erzielten Netto-Wertsteigerung: Thesaurierung	EUR	1 Anteil(e)	1 Tausendstel Anteil	réservée aux investisseurs allemands
S-C-Anteile	FR0013518610	Verwendung des Nettoergebnisses: Thesaurierung Verwendung der erzielten Netto-Wertsteigerung: Thesaurierung	EUR	1 Tausendstel Anteil	1 Tausendstel Anteil	Nur für Arbeitnehmersparfonds, für Fonds oder Mandate für kollektive Rentensparpläne und für Feeder-Fonds, die durch die Verwaltungsgesellschaften von Amundi verwaltet werden
Part Z-C	FR0014005XM0	Verwendung des Nettoergebnisses: Thesaurierung Verwendung der erzielten Netto-Wertsteigerung: Thesaurierung	EUR	2 Anteil(e)	1 Tausendstel Anteil	Strictement réservée aux portefeuilles gérés par les sociétés de gestion du groupe Amundi et préalablement autorisés.

- Angabe des Orts, an dem der letzte Jahresbericht und der letzte Periodenbericht erhältlich sind:

Die letzten Jahresberichte sowie die Zusammensetzung des Vermögens werden auf formlose schriftliche Anfrage des Inhabers binnen acht Arbeitstagen versendet. Die Anfrage ist zu richten an:

Amundi Asset Management
Service Clients
91-93, Boulevard Pasteur - 75015 Paris

Zusätzliche Informationen erhalten Sie bei Ihrem üblichen Ansprechpartner.

Die Website der AMF, www.amf-france.org, enthält zusätzliche Informationen über die Liste der rechtlichen Dokumente und sämtliche Bestimmungen zum Schutz der Anleger.

II. BETEILIGTE

► Verwaltungsgesellschaft:

Amundi Asset Management, Vereinfachte Aktiengesellschaft (SAS)
Von der AMF unter der Nummer GP 04000036 zugelassene Portfolioverwaltungsgesellschaft
Eingetragener Sitz: 91-93, Boulevard Pasteur - 75015 Paris

► Verwahrstelle und Verwaltung der Passiva :

CACEIS BANK, Société Anonyme
Siège social : 89-91 rue Gabriel Péri - 92120 Montrouge, RCS Nanterre 692 024 722, RCS Nanterre 692 024

722

Activité principale : Banque et prestataire de services d'investissement agréé par le CECEI le 1er avril 2005

Im Hinblick auf die aufsichtsrechtlichen und vertraglich durch die Verwaltungsgesellschaft anvertrauten Aufgaben ist es die Haupttätigkeit der Depotbank, die Vermögenswerte des OGAW zu verwahren, die Vorschriftsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft zu prüfen und die Liquiditätsflüsse des OGAW zu überwachen.

Die Depotbank und die Verwaltungsgesellschaft gehören derselben Unternehmensgruppe an; daher haben sie gemäß den geltenden Vorschriften eine Richtlinie zur Erkennung und Verhinderung von Interessenkonflikten etabliert. Falls ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, ergreifen die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank alle erforderlichen Maßnahmen, um diesen Interessenkonflikt zu managen, zu verfolgen und anzuzeigen.

Die Beschreibung der übertragenen Verwahrungsfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten der Depotbank und die Informationen zu Interessenkonflikten, die aus diesen Übertragungen resultieren können, sind auf deren Website: www.caceis.com oder kostenfrei auf formlose schriftliche Anfrage verfügbar. Aktualisierte Informationen werden den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

► **Im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft für die Annahme von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen zuständige Stelle:**

CACEIS BANK, Société Anonyme

Siège social : 89-91 rue Gabriel Péri - 92120 Montrouge, RCS Nanterre 692 024 722, RCS Nanterre 692 024 722

Activité principale : Banque et prestataire de services d'investissement agréé par le CECEI le 1er avril 2005

Die Depotbank ist zudem per Delegation durch die Verwaltungsgesellschaft mit der Führung der Passiva des OGAW beauftragt, was die Zusammenfassung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für die Anteile des Fonds sowie die Führung des Ausgabekontos für die Anteile umfasst.

► **Abschlussprüfer:**

Deloitte & Associés

Vertreten durch Stéphane Collas

6, place de la Pyramide

92908 Paris-la-Défense Cedex

► **Vertriebsstellen:**

Crédit Agricole-Gruppe, alle Zweigstellen der Crédit Agricole-Regionalkassen und LCL-Zweigstellen (Le Crédit Lyonnais) in Frankreich

Die Liste der Vertriebsstellen ist nicht erschöpfend, da insbesondere der OGAW für den Handelsverkehr bei Euroclear zugelassen ist. Daher können einzelne Vertriebsstellen der Verwaltungsgesellschaft nicht bekannt sein oder nicht von ihr mit der Vertretung beauftragt sein.

► **Rechnungslegung durch Übertragung:**

CACEIS Fund Administration, Société Anonyme

Geschäftssitz: 1-3, place Valhubert – 75013 Paris, Frankreich

CACEIS Fund Administration ist die auf die administrative Verwaltung und Rechnungslegung von OGA für

gruppeninterne und externe Kunden spezialisierte Einheit der Crédit Agricole-Gruppe. Daher wurde CACEIS Fund Administration von Amundi Asset Management mit der Bewertung und Rechnungslegung des OGAW beauftragt.

III. FUNKTIONSWEISE UND VERWALTUNG

1. Allgemeine Merkmale

► **Merkmale der Anteile:**

- **Art des mit der Anteilskategorie verbundenen Anspruchs:**

Jeder Anteilsinhaber ist anteilig gemäß der Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile Miteigentümer des Vermögens des Investmentfonds.

- **Eintragung in ein Register oder Angaben zu den Modalitäten des Liability Managements:**

Im Rahmen der Verwaltung der Passiva der Fonds werden die Funktionen der Zentralverwaltungsstelle für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge und der Registerstelle der Anteile von der Verwahrstelle in Verbindung mit der Gesellschaft Euroclear France erbracht, bei der die Fonds zugelassen sind.

Eintragung ins Register des Passiva-Anlageverwalters in Bezug auf administrative Namensanteile.

- **Stimmrecht:**

Die Anteile sind nicht mit Stimmrechten verbunden, da alle Entscheidungen von der Verwaltungsgesellschaft getroffen werden. Wir erinnern Sie daran, dass die Anteilsinhaber entweder persönlich, über die Presse oder auf anderem Wege gemäß den gültigen Vorschriften über Änderungen der Funktionsweise des Fonds informiert werden.

- **Form der Anteile:**

Namens- oder Inhaberanteile

- **Stückelung:**

Pour la part BdF-D, Les souscriptions s'effectuent en millième de part au-delà des minima de souscriptions. Les rachats s'effectuent en millième de part.

Für die Anteilsklasse E-C erfolgen Zeichnungen jenseits der Mindestzeichnungsbeträge in Tausendsteln von Anteilen. Rücknahmen erfolgen in Tausendsteln von Anteilen.

Pour la part I2-C, Les souscriptions s'effectuent en millième de part au-delà des minima de souscriptions. Les rachats s'effectuent en millième de part.

Pour la part IC-C, Les souscriptions s'effectuent en millième de part au-delà des minima de souscriptions. Les rachats s'effectuent en millième de part.

Pour la part M-C, Les souscriptions s'effectuent en millième de part au-delà des minima de souscriptions. Les rachats s'effectuent en millième de part.

Für die Anteilsklasse P-C erfolgen Zeichnungen jenseits der Mindestzeichnungsbeträge in Tausendsteln von Anteilen. Rücknahmen erfolgen in Tausendsteln von Anteilen.

Pour la part R-C, Les souscriptions s'effectuent en millième de part au-delà des minima de souscriptions. Les rachats s'effectuent en millième de part.

Pour la part R1-C, Les souscriptions s'effectuent en millième de part au-delà des minima de souscriptions. Les rachats s'effectuent en millième de part.

Pour la part S-C, Les souscriptions s'effectuent en millième de part au-delà des minima de souscriptions. Les rachats s'effectuent en millième de part.

Pour la part Z-C, Les souscriptions s'effectuent en millième de part au-delà des minima de souscriptions. Les rachats s'effectuent en millième de part.

► **Date de clôture de l'exercice comptable :** dernier jour de bourse du mois de août

► **Ende des ersten Geschäftsjahres:** letzter Börsentag im März 2007

► **Ausgewiesene Rechnungswährung:** EUR

► **Besteuerung:**

Der OGAW an sich ist nicht steuerpflichtig. Die Anteilinhaber müssen jedoch möglicherweise Steuern entrichten, wenn der OGAW Erträge an sie ausschüttet oder wenn sie ihre Anteile veräußern. Die Besteuerung der vom OGAW ausgeschütteten Summen bzw. der latenten oder vom OGAW erzielten Wertsteigerungen bzw. -verluste hängt von den Steuerbestimmungen ab, die für die persönliche Situation eines Anlegers gelten, sowie von seinem Steuerwohnsitz und/oder dem Rechtsraum, in dem die Anlage in den OGAW erfolgt.

Bei Unklarheiten über die geltende Besteuerung sollte sich der Anleger beraten lassen oder an ein einschlägigen Fachmann wenden. Bestimmte vom OGAW an nichtgebietsansässige Anleger in Frankreich ausgeschüttete Erträge können in deren Wohnsitzland einer Quellensteuer unterliegen.

US-Steuererwägungen

Die Regelung „Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA) des US-Gesetzes HIRE (Hire Incentive to Restore Employment) verpflichtet Nicht-US-Finanzinstitute (ausländische Finanzinstitute bzw. „FFI“) dazu, an den IRS (US-Steuerverwaltung) finanzielle Mitteilungen hinsichtlich jener Vermögenswerte zu machen, die durch Amerikaner⁽¹⁾ gehalten werden, die außerhalb der USA steuerlich ansässig sind.

¹ Der Begriff steuerpflichtige „US-Person“ gemäß dem amerikanischen „Internal Revenue Code“ bezeichnet eine natürliche Person, die ein Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig ist, eine in den USA oder gemäß dem amerikanischen Bundesrecht oder dem Recht eines US-Bundesstaats gegründete Personengesellschaft oder Gesellschaft, ein Trust, wenn (i) ein Gericht in den USA rechtmäßig ermächtigt ist, Anordnungen oder Urteile in Bezug auf im Wesentlichen sämtliche Angelegenheiten bezüglich der Verwaltung des Trusts zu erlassen und wenn (ii) eine oder mehrere US-Personen alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts oder in Bezug auf den Nachlass eines Verstorbenen beherrschen, der ein Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig war.

Gemäß den FATCA-Vorschriften unterliegen US-Titel, die durch ein Finanzinstitut gehalten werden, das sich nicht an die Regelungen des FATCA-Gesetzes hält oder diesbezüglich als nicht konform angesehen wird, einer Quellensteuer von 30 % auf (i) bestimmte US-Einkommensquellen und (ii) die Bruttoerträge aus dem Verkauf oder der Abtretung amerikanischer Vermögenswerte.

Der OGA unterliegt dem Anwendungsbereich von FATCA und kann daher von den Anteilhabern bestimmte zwingende Angaben einfordern.

Die USA haben ein zwischenstaatliches Abkommen für die Umsetzung des FATCA-Gesetzes mit mehreren Regierungen geschlossen. Hierzu unterzeichneten die französische und die US-Regierung ein zwischenstaatliches Abkommen („IGA“).

Der OGA hält sich an das „IGA-Modell 1“, das zwischen Frankreich und den USA vereinbart wurde. Es wird nicht davon ausgegangen, dass der OGA (oder einer der Teilfonds) einer Quellensteuer aufgrund von FATCA unterliegt.

Das FATCA-Gesetz verpflichtet den OGA zur Erhebung bestimmter Angaben zur Identität (einschließlich der Einzelheiten zu Eigentum, Besitz und Ausschüttungen) der Kontoinhaber, bei denen es sich um Personen mit Steuerwohnsitz in den USA, Rechtsträger mit Kontrolle über Personen mit Steuerwohnsitz in den USA und Personen ohne Steuerwohnsitz in den USA handelt, die sich nicht an die FATCA-Regelungen halten oder die nicht alle genauen, vollständigen und exakten Angaben machen, die gemäß dem zwischenstaatlichen Abkommen „IGA“ erforderlich sind.

Diesbezüglich verpflichtet sich jeder potenzielle Anteilhaber, alle Angaben zu machen (insbesondere einschließlich seiner GIIN), zu denen er durch den OGA, dessen Beauftragten oder die Vertriebsstelle aufgefordert wird.

Die potenziellen Anteilhaber setzen den OGA, dessen Beauftragten oder die Vertriebsstelle unverzüglich über jede Änderungen hinsichtlich ihres FATCA-Status oder ihrer GIIN in Kenntnis.

Aufgrund des IGA müssen diese Angaben an die französischen Steuerbehörden gemeldet werden, die diese ihrerseits an den IRS oder andere Steuerbehörden weitergeben können.

Anleger, die ihren FATCA-Status nicht angemessen belegt haben oder die ihren FATCA-Status nicht innerhalb der erforderlichen Fristen melden oder die die erforderlichen Angaben nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen machen, können als „zögerlich“ eingestuft und durch den OGA oder seine Verwaltungsgesellschaft den zuständigen Steuer- oder Regierungsbehörden gemeldet werden.

Um die möglichen Auswirkungen des Mechanismus „Foreign Passthru Payment“ (ausländische durchgeleitete Zahlung) und die Abführung von Quellensteuern auf solche Zahlungen zu vermeiden, behalten sich der OGA oder sein Beauftragter das Recht vor, jede Zeichnung des OGA durch oder den Verkauf von Anteilen oder Aktien an jedes nicht teilnehmende FFI („NPFFI“) zu untersagen,⁽¹⁾ insbesondere in allen Fällen, in denen ein solches Verbot als berechtigt und gerechtfertigt zum Schutz der allgemeinen Interessen der Anleger des OGA erscheint.

Der OGA und sein gesetzlicher Vertreter, die Verwahrstelle des OGA und die Transferstelle behalten sich das

1 NPFFI bzw. nicht teilnehmendes FFI = Finanzinstitut, das sich weigert, die FATCA-Regelungen zu befolgen, sei es durch die Weigerung, einen Vertrag mit dem IRS zu unterzeichnen, oder durch die Weigerung, die Identität seiner Kunden festzustellen oder der Meldepflicht gegenüber den Behörden nachzukommen.

Recht vor, nach eigenem Ermessen den direkten oder indirekten Erwerb und/oder Besitz von Anteilen oder Aktien des OGA durch einen Anleger zu verhindern oder diesen Umstand zu beheben, wenn dieser eine Verletzung der geltenden Gesetze und Vorschriften darstellen würde oder wenn das Vorhandensein von Letzterem im OGA abträgliche Folgen für den OGA oder für andere Anleger haben und insbesondere FATCA-Sanktionen mit sich bringen könnte.

Hierzu kann der OGA jede Zeichnung ablehnen oder die Zwangsrücknahme der Anteile oder Aktien des OGA gemäß den in der Geschäftsordnung oder der Satzung des OGA genannten Bedingungen fordern⁽¹⁾.

Das FATCA-Gesetz ist verhältnismäßig neu und seine Umsetzung befindet sich noch in Entwicklung. Auch wenn die vorstehenden Informationen eine Zusammenfassung des derzeitigen Verständnisses der Verwaltungsgesellschaft darstellen, könnte dieses Verständnis fehlerhaft sein oder die Art und Weise, in der FATCA umgesetzt wird, könnte sich dergestalt ändern, dass einige oder alle Anleger der Quellensteuer in Höhe von 30 % unterliegen.

Die vorliegenden Bestimmungen stellen keine vollständige Analyse aller steuerlichen Regeln und Erwägungen und keinen steuerlichen Rat dar und sie dürfen nicht als vollständige Liste aller möglichen mit der Zeichnung oder dem Halten von Anteilen des FCP verbundenen Steuerrisiken angesehen werden. Alle Anleger sollten ihre üblichen Berater zur Besteuerung und zu den möglichen Folgen der Zeichnung, des Haltens oder der Rücknahme von Anteilen oder Aktien nach dem eventuell für die Anleger geltenden Recht und insbesondere gemäß dem Melde- oder Quellenbesteuerungsregime im Rahmen des FATCA in Bezug auf ihre Anlagen in den OGA konsultieren.

Automatischer Austausch von Steuerinformationen (CRS-Vorschriften):

Frankreich hat multilaterale Vereinbarungen hinsichtlich des automatischen Austauschs von Informationen zu Finanzkonten auf der Grundlage des „Gemeinsamen Meldestandards“ („CRS“) in der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) angenommenen Form geschlossen.

Gemäß dem Gesetz hinsichtlich des CRS muss der OGA oder die Verwaltungsgesellschaft an die lokalen Steuerbehörden bestimmte Informationen über die nicht in Frankreich ansässigen Aktionäre melden. Diese Informationen werden anschließend an die zuständigen Steuerbehörden übermittelt.

Die an die Steuerbehörden zu übermittelnden Informationen umfassen Angaben wie den Namen, die Adresse, die Steueridentifikationsnummer (TIN), das Geburtsdatum, den Geburtsort (falls dieser in den Registern des Finanzinstituts vermerkt ist), die Kontonummer, den Kontostand oder gegebenenfalls Wert des Kontos zum Jahresende und die im Laufe des Kalenderjahres auf dem Konto verbuchten Zahlungen.

Jeder Anleger erklärt sich bereit, dem OGA, der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Vertriebsstellen die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen und Dokumente (insbesondere die Selbstauskunft) zu liefern, ebenso wie alle zusätzlichen Unterlagen, die angemessenerweise angefordert werden und notwendig sein könnten, um die Meldepflichten im Hinblick auf die CRS-Vorgaben zu erfüllen.

Weiterführende Informationen zu den CRS-Vorgaben sind auf den Websites der OECD und der Steuerbehörden der Unterzeichnerstaaten des Abkommens verfügbar.

¹ Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf jede sonstige Person, (i) die direkt oder indirekt gegen die Rechtsvorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde zu verstoßen scheint oder (ii) die dem Fonds nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft des Fonds einen Schaden verursachen könnte, der ansonsten nicht entstanden wäre.

Jeder Anteilinhaber, der der Anforderung von Informationen oder Dokumenten durch den OGA nicht nachkommt: (i) kann für Sanktionen gegen den Fonds haftbar gemacht werden, die der Tatsache zuzuschreiben sind, dass der Anteilinhaber die angeforderten Dokumente nicht geliefert hat oder dass er unvollständige oder fehlerhafte Dokumente geliefert hat, und (ii) wird den zuständigen Steuerbehörden als Aktionär gemeldet, der die erforderlichen Informationen zur Feststellung seines Steuerwohnsitzes und zu seiner Steueridentifikationsnummer nicht geliefert hat.

2. Besondere Bestimmungen

► ISIN-Code:

Part BdF-D	E-C-Anteile	Anteilsklasse I2-C	Anteilsklasse IC-C	Anteilsklasse M-C	P-C-Anteile	Anteilsklasse R-C	Anteilsklasse R1-C	S-C-Anteile	Part Z-C
FR0014004T R0	FR00117999 15	FR00130953 12	FR00102516 60	FR00132211 99	FR00116305 57	FR00132975 61	FR0014005U 84	FR00135186 10	FR0014005X M0

► Klassifizierung: Geldmarkt-OGA mit variablem Standard-Nettoinventarwert

► Anlageziel:

L'objectif de gestion du fonds est de vous offrir une performance supérieure à l'€STR capitalisé, indice représentatif du taux monétaire de la zone euro, après prise en compte des frais courants, tout en intégrant des critères ESG dans le processus de sélection et d'analyse des titres du fonds. Néanmoins, en période de rendements négatifs sur le marché monétaire, le rendement du fonds peut être affecté négativement. Par ailleurs, après prise en compte des frais courants la performance du fonds pourra être inférieure à celle de l'€STR capitalisé.

► Referenzindex:

L'indicateur de référence est l'€STR capitalisé.

L'€STR (Euro Short Term Rate) exprime le taux du marché monétaire euro au jour le jour. Il est calculé la Banque Centrale Européenne et représente le taux sans risque de la zone euro.

L'€STR capitalisé intègre en complément l'impact du réinvestissement des intérêts selon la méthode OIS (Overnight Indexed Swap).

Indice de référence applicable à l'objectif de gestion du fonds :

L'administrateur de l'indice de référence est la BCE (Banque Centrale Européenne). En tant que banque centrale cet administrateur bénéficie de l'exemption de l'article 2.2 du règlement benchmark et à ce titre n'a pas à être inscrit sur le registre de l'ESMA.

Des informations complémentaires sur l'indice de référence sont accessibles via le site internet de l'administrateur de l'indice de référence :
https://www.ecb.europa.eu/stats/financial_markets_and_interest_rates/euro_short_term_rate/html/index.fr.html

Der Referenzindex bewertet seine Bestandteile nicht in Bezug auf Umwelt- und/oder Sozialmerkmale oder nimmt diese dahingehend auf und ist somit nicht an den ESG-Kriterien, die im Portfolio gefördert werden, ausgerichtet.

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Juni 2016 verfügt die Verwaltungsgesellschaft über ein Verfahren zur Überwachung der verwendeten Referenzindizes, in

dem die Maßnahmen beschrieben sind, die bei wesentlichen Änderungen eines Index oder bei Aussetzung des Index durchzuführen sind.

► **Anlagestrategie:**

1. Angewandte Strategien

L'OPC promeut des critères environnementaux, sociaux et de gouvernance (ESG) au sens de l'article 8 du Règlement « Disclosure ».

L'OPC est soumis à un risque en matière de durabilité tel que défini dans le profil de risque.

En cherchant à sélectionner les émetteurs ayant les meilleures pratiques environnementales, sociales et de gouvernance (ESG), le fonds intègre des facteurs de durabilité dans son process d'investissement en mettant en place une gestion ISR (investissement socialement responsable).

In Übereinstimmung mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik fördert der OGA Umweltmerkmale im Sinne von Artikel 6 der Taxonomie-Verordnung. Er kann teilweise in Wirtschaftstätigkeiten investieren, die einen Beitrag zu einem oder mehreren der in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltziele leisten. Derzeit geht der OGA jedoch keine Verpflichtung hinsichtlich eines Mindestanteils ein.

Le fonds est constitué d'instruments du marché monétaire de haute qualité et de dérivés.

Il répond aux principes de l'Investissement Socialement Responsable.

Pour sélectionner les valeurs éligibles au sein de l'univers d'investissement, l'équipe de gestion s'appuie sur une analyse crédit combinée avec une analyse extra-financière basée sur des critères ESG (Environnement, Social, Gouvernance). L'analyse extra-financière aboutit à une notation ESG allant de A (meilleure note) à G (moins bonne note).

Séquencement des étapes du processus d'investissement

Le processus d'investissement se déroule en trois étapes successives:

- La première étape consiste à encadrer préalablement l'univers d'investissement par une analyse détaillée des émetteurs. Le processus interne conduit à un encadrement préalable de l'univers d'investissement reposant sur deux principaux axes :

- o Un dispositif définissant notamment la liste des instruments autorisés et des limites par type d'émetteur ou par type d'instruments ;
- o Un univers d'investissement éligible comprenant notamment les émetteurs sélectionnés par la société de gestion. Cette appréciation s'appuie sur une évaluation spécifique réalisée par une équipe d'analyse crédit indépendante de la gestion, suivant une procédure d'évaluation interne de la qualité de crédit.

- La deuxième étape repose sur une intégration des contraintes financières (ratios réglementaires, processus interne d'évaluation du crédit) et extra-financières (notation ESG et exclusion) au sein de ces analyses.

- La troisième étape est la construction du portefeuille:

a) Analyse de la liquidité des actifs et gestion de la liquidité : elle est assurée par l'utilisation des différents instruments de taux disponibles sur les marchés. L'actif du fonds est décomposé en différentes poches de maturités qui sont ajustées en fonction des mouvements de souscriptions et de rachats permettant d'assurer la liquidité du fonds.

b) Choix d'une maturité moyenne pondérée : elle reflète nos anticipations sur l'évolution de l'€STR et de la courbe des taux du marché monétaire. L'ensemble des gérants de taux euro et crédit détermine de façon consensuelle, lors d'un comité mensuel, où sont présents les stratégestes d'Amundi Asset Management, une prévision sur l'évolution des taux et de la politique monétaire de la Banque Centrale Européenne.

c) Sélection des émissions et diversification des titres (obligations, titres de créances négociables) d'émetteurs publics et privés. Cette sélection est effectuée en fonction de l'observation de plusieurs paramètres :

- o les études effectuées par l'équipe d'analyse crédit dédiée à l'équipe de gestion de taux ou d'autres institutions financières de la place.

- o l'appréciation par l'équipe de gestion de la prime offerte par les titres de cet émetteur pour rémunérer le risque de signature et /ou de liquidité.

- o un nouvel émetteur sera étudié avec d'autant plus d'intérêt que sa contribution à la diversification du portefeuille sera élevée. Des règles de diversification sur les émetteurs privés sont systématiquement appliquées aux investissements en fonction du rating et de la maturité des titres.

- o chacun des titres détenus dans le portefeuille fait l'objet d'une autorisation préalable de la Direction des Risques (indépendante de la gestion) qui définit pour les émetteurs une limite maximum en montant et en durée.

- o par ailleurs, l'analyse et la sélection de valeurs répondent aux principes de l'investissement socialement responsable (ISR) qui se caractérise par l'intégration de critères extra-financiers, dits ESG (Environnement, Social et Gouvernance), en complément des critères financiers traditionnels décrits ci-dessus.

d) Arbitrage : la gestion recherche systématiquement les opportunités d'investissement parmi les instruments du marché monétaire et les obligations offrant un rendement proche ou supérieur à l'€STR selon le type d'instrument et la maturité du titre. Les gérants s'appuient sur une équipe de négociation, force de proposition, pour investir sur un émetteur ou un titre auprès des contreparties sélectionnées.

e) Pilotage de la note moyenne ESG du portefeuille en optimisant le couple rendement / Note ESG des émetteurs.

Ce processus interne conduit à un encadrement préalable de l'univers d'investissement reposant sur deux principaux axes :

- Un dispositif définissant notamment la liste des instruments autorisés et des limites par type d'émetteur ou par type d'instruments;

- Un univers d'investissement éligible, comprenant notamment, les émetteurs sélectionnés par la société de gestion. Cette appréciation s'appuie sur une évaluation spécifique réalisée par une équipe d'analyse crédit indépendante de la gestion, suivant une procédure d'évaluation interne de la qualité de crédit.

La stratégie d'investissement de l'OPC repose sur le choix des émetteurs en titres de créances négociables ou obligations permettant une progression aussi régulière que possible de la valeur liquidative. A cet effet, l'équipe de gestion sélectionne des titres de maturité inférieure à 2ans. Les titres à taux fixe d'une maturité supérieure à 397 jours feront l'objet d'une couverture du risque de taux

Plus précisément, les limites respectées par ce fonds sont les suivantes :

Gewichtete Durchschnittslaufzeit ⁽¹⁾ (MMP)	bis zu sechs Monate
Gewichtete Durchschnittsrestlaufzeit ⁽²⁾ (DVMP)	bis zu 12 Monate
Liquidität für 1 Tag	über 7,5 % des Nettovermögens
Liquidität für 7 Tage	über 15 % des Nettovermögens
Maximale Restlaufzeit der Wertpapiere und Instrumente	Zwei Jahre Geldmarktinstrumente mit variablem Zinssatz und festverzinsliche Geldmarktinstrumente, die durch einen Swap abgesichert sind, werden unter Bezugnahme auf einen Geldmarkt-Zinssatz oder -Index aktualisiert.
Bonität der Instrumente	Zur Beurteilung der Bonität der Titel kann die Verwaltungsgesellschaft bei deren Erwerb in nicht ausschließlicher Weise auf Ratings der Kategorie „Investment Grade“ von anerkannten Ratingagenturen zurückgreifen, die sie für am aussagekräftigsten hält. Sie achtet jedoch darauf, jede mechanische Abhängigkeit von diesen Ratings während der gesamten Haltedauer dieser Titel zu vermeiden.

Analyse extra-financière

1) Nature des critères ESG

o Emetteurs privés

L'analyse des émetteurs privés est fondée sur un référentiel de critères basés sur des textes à portée universelle (Pacte mondial, Organisation Internationale du Travail, Droits de l'Homme, Normes ISO,...). Ce référentiel est composé d'un ensemble de critères génériques à tous les émetteurs puis de critères spécifiques à chaque secteur.

Parmi les critères génériques, nous analysons notamment :

- La consommation d'énergie et l'émission de gaz à effets de serre, la protection de la biodiversité et de l'eau pour la dimension environnementale.
- Le développement du capital humain, la gestion du travail et des restructurations, la santé et la sécurité, le dialogue social, les relations avec les clients et les fournisseurs, les communautés locales et le respect des droits de l'Homme pour la dimension sociale
- L'indépendance du conseil, la qualité de l'Audit et des contrôles, la politique de rémunération, les droits des actionnaires, l'éthique globale et la Stratégie ESG pour la dimension de la gouvernance.

En fonction des secteurs, des évaluations supplémentaires sur des critères spécifiques au niveau de la dimension environnementale et sociale peuvent être réalisées. Comme par exemple, la production d'énergies renouvelables pour les fournisseurs d'énergie, les véhicules écologiques et la sécurité des passagers pour l'industrie automobile ou encore la finance verte et les efforts entrepris pour favoriser l'accès aux services financiers dans le secteur bancaire.

o Emetteurs publics

L'analyse extra-financière des Etats a pour but d'évaluer et comparer les niveaux d'intégration des trois critères ESG dans les systèmes institutionnels et les politiques publiques. Elle repose sur une centaine d'indicateurs répartis en 3 dimensions : Conformité (par exemple, ratification des traités internationaux), Actions (dépenses

1 MMP = Dies ist ein Maßstab für die durchschnittliche Dauer bis zur Fälligkeit aller vom OGAW gehaltenen Wertpapiere, die gemäß dem relativen Gewicht der einzelnen Instrumente gewichtet wird, wobei die Fälligkeit eines variabel verzinslichen (floating rate) Instruments die verbleibende Dauer bis zur nächsten Anpassung des Geldmarktsatzes ist und nicht die Dauer bis zur Rückzahlung der Hauptforderung des Instruments. In der Praxis wird die gewichtete Durchschnittslaufzeit verwendet, um die Sensitivität eines Geldmarktfonds gegenüber den Schwankungen der Geldmarktsätze zu messen.

2 Dies ist der gewichtete Durchschnitt der Restlaufzeiten aller vom OGAW gehaltenen Wertpapiere, d. h. der verbleibenden Laufzeit bis zur vollständigen Rückzahlung der Hauptforderung des Wertpapiers (ohne Berücksichtigung der Zinsfälligkeitstermine und der teilweisen Tilgungen der Hauptforderung). Die gewichtete Durchschnittsrestlaufzeit wird verwendet, um das Ausfallrisiko und das Liquiditätsrisiko zu messen.

publiques en matière de politiques ESG) et Résultats (quantifiables et mesurables).

Dans le cadre d'une gestion socialement responsable (gestion ISR), l'analyse ESG de l'univers d'investissement vise à réaliser une appréciation plus globale des risques et opportunités sectoriels propres à chaque émetteur.

2) Approche ESG

Pour concilier la recherche de performance avec le développement des pratiques socialement responsables, les critères ESG sont considérés selon une combinaison d'approches : exclusions normatives et sectorielles, Best-in-Class et engagement.

1. Le fonds applique la politique d'exclusion d'Amundi qui inclut les règles suivantes :

les exclusions légales sur l'armement controversé (mines antipersonnel, bombes à sous-munitions, armes chimiques, des armes biologiques et des armes à l'uranium appauvri...) ;

les entreprises qui contreviennent gravement et de manière répétée à l'un ou plusieurs des 10 principes du Pacte Mondial*, sans mesures correctives crédibles ;

les exclusions sectorielles du groupe Amundi sur le Charbon et le Tabac; (le détail de cette politique est disponible dans la Politique Investissement Responsable d'Amundi disponible sur le site www.amundi.fr).

* United Nations Global Compact (UN Global Compact) : "Le Pacte Mondial invite les entreprises à adopter, soutenir et appliquer dans leur sphère d'influence un ensemble de valeurs fondamentales, dans les domaines des droits de l'homme, des normes de travail et de l'environnement, et de lutte contre la corruption.

2. . Via une approche « best in class », le fonds cherche à favoriser les émetteurs leaders de leur secteur d'activité selon les critères ESG identifiés par l'équipe d'analystes extra-financiers de la société de gestion.

Le fonds applique également les règles d'intégration ESG suivantes :

- exclusion des émetteurs notés F et G à l'achat ; si la notation d'un émetteur est dégradée à F, alors qu'il est déjà présent dans le portefeuille, le gérant cherchera à vendre le titre concerné. Toutefois il est autorisé, dans l'intérêt des porteurs, à conserver les titres jusqu'à leur échéance à défaut de pouvoir les céder dans de bonnes conditions;

- approche dite en « amélioration de note » : la note ESG moyenne pondérée du portefeuille doit être supérieure à la note ESG moyenne pondérée de l'univers d'investissement du fonds après élimination des 20% des plus mauvais émetteurs ;

- au minimum 90 % des titres en portefeuille font l'objet d'une notation ESG.

Limite de l'approche retenue

L'approche Best-in-class n'exclut aucun secteur d'activité a priori. Tous les secteurs économiques sont donc représentés dans cette approche et l'OPC peut ainsi être exposé à certains secteurs controversés. Afin de limiter les risques extra-financiers potentiels de ces secteurs, l'OPC applique également la politique d'exclusion d'Amundi sur le charbon et le tabac (le détail de cette politique est disponible dans la Politique Investissement Responsable d'Amundi disponible sur le site www.amundi.fr) ainsi que la politique d'engagement du groupe.

3. Enfin, une politique d'engagement actif est menée afin de promouvoir le dialogue avec les émetteurs et les accompagner dans l'amélioration de leur pratique socialement responsable. L'activité d'engagement est menée sous quatre formes :

Un engagement continu avec les entreprises avec pour objectif de rencontrer les entreprises pour mieux comprendre les enjeux ESG auxquels elles sont confrontées et encourager les entreprises à accroître leur prise en compte des enjeux ESG et à adopter les bonnes pratiques.

Un engagement thématique, qui a pour objectif de mieux appréhender des enjeux parfois sous-estimés et de faire émerger les bonnes pratiques ;

L'engagement collaboratif, permettent également de mobiliser d'autres investisseurs afin d'obtenir un impact plus fort et d'accroître la réceptivité et la réactivité des entreprises.

Le vote et le Dialogue pré-AG, afin de nouer des relations plus profondes avec les entreprises, d'amorcer leur réflexion sur les sujets ESG et de contribuer à l'amélioration de leurs pratiques.

Internes Bonitätsbewertungsverfahren

I) Description du périmètre de la procédure

La société de gestion a mis en place une procédure d'évaluation interne de la qualité de crédit pour les OPC monétaires. Elle a pour but d'établir les principes et méthodologies permettant de s'assurer que ces OPC investissent dans des actifs ayant fait l'objet d'une évaluation positive de la qualité de crédit.

La procédure d'évaluation interne de la qualité de crédit, dont l'application est systématique et permanente pour toutes les gestions monétaires du groupe Amundi, établit :

- les principes de prudence, d'adéquation et de pertinence à toutes les étapes-clés affectant le cycle d'investissement, et
- les méthodologies d'analyse qui permettent de déterminer non seulement l'éligibilité des crédits à l'achat pour l'OPC monétaire, mais aussi le suivi des crédits investis qui seraient en dégradation afin d'éviter de garder en encours ceux susceptibles de tomber en défaut.

II) Description des acteurs de la procédure

Le Comité des Risques du Groupe Amundi et le Comité des Risques de Crédit qui en émane, ont pour fonction de définir la politique risques applicable à l'ensemble des entités du Groupe Amundi (risques pris pour compte de tiers et pour compte propre). Dans ce cadre, le Comité des Risques du Groupe Amundi a notamment toute compétence pour :

- définir la politique d'Amundi en matière de risques ;
- déterminer le cadre de risque pour chaque produit ou activité ;
- valider l'encadrement risques des stratégies de gestion et des process d'investissement ;
- valider les méthodologies de calcul des indicateurs de risque ;
- valider les limites crédit ;
- prendre les décisions relatives à l'utilisation de nouveaux instruments financiers par les OPC ;
- revoir les résultats des contrôles réalisés ;
- prendre les décisions nécessaires à la résolution des éventuelles exceptions détectées.

Le Comité Risques Groupe délègue à plusieurs sous-comités les compétences spécifiques qui lui incombent. Ainsi, le Comité des Risques de Crédit valide les limites par émetteur sur les OPC encadrés et le compte propre et les limites de contreparties sur l'ensemble des OPC du Groupe Amundi. Les décisions du Comité des Risques de Crédit ne sont pas soumises à un vote mais sont prises par son Président, sur la base des discussions au sein du Comité.

Les décisions du Comité Risques Groupe et du Comité des Risques de Crédit s'imposent en tant que cadre maximal en risque, à chacune des filiales du groupe Amundi, sachant que chacune des filiales garde toute son autonomie et indépendance pour juger du caractère approprié de ces décisions-cadre, et peut apporter des restrictions supplémentaires si jugé nécessaire par les responsables et organes compétents définis par la gouvernance de chacune des filiales en matière de crédit pour les OPC monétaires.

Le Comité des Risques du Groupe et le Comité des Risques de Crédit sont présidés par le Directeur Général Délégué en charge de la Division Business Support et Contrôle, et en son absence, par le Directeur des Risques. Les autres membres permanents du Comité des Risques du Groupe sont les responsables des lignes métiers des Investissements, Commerciaux (Clients Particuliers, Clients Institutionnels), Opérations, Services et IT, et des Contrôles (Conformité, Audit, Risques, dont les responsables des Pôles Risques expertise, risques d'investissements, risques opérationnels). Pour le Comité des Risques de Crédit, sont de plus invités permanents, le responsable de l'équipe d'analyse et encadrement des risques de crédit et les analystes de

l'équipe.

Le Comité des Risques de Crédit est convoqué tous les mois, et si nécessaire, à tout moment en ad hoc, et prononce les termes de sa validation.

III) Description de la méthodologie

A toutes les étapes-clés du cycle d'investissement, sur demande des gestions, une équipe indépendante d'analyse et encadrement des crédits, rattachée aux Risques d'Amundi, met en œuvre les méthodologies applicables :

- collecte d'informations,
- analyses et évaluations de la qualité de crédit, recommandation des termes de l'investissement (code-risque, limites en montant et maturité maximale) au Comité des Risques de Crédit pour validation,
- suivi des risques de crédit tels que validés par le Comité des Risques de Crédit, y compris mise en surveillance des crédits en dégradation et suivi des alertes,
- gestion des cas de dépassements de limites en montant et ou en durée.

Les sources d'information utilisées pour l'analyse doivent être fiables, et multiples :

- à la source : les rapports annuels et publications sur les sites des émetteurs, les rencontres-présentations des émetteurs dans le cadre de réunions bilatérales (les "one-on-ones") et ou de "road-shows", ou sur le net ("net road shows"),
- dans le marché : les présentations verbales et/ou écrites des agences de notation et/ou des analyses du sell-side, les informations publiques diffusées par les médias.

Les critères retenus pour l'analyse sont :

- quantitatifs : les données opérationnelles et financières publiées, qui sont analysées non seulement à l'arrêté des comptes, mais aussi dans le temps pour évaluer les tendances, et retraitées si nécessaire, afin d'estimer des ratios de rentabilité, de solvabilité et de liquidité qui soient les plus représentatifs possibles ;
- qualitatifs : l'accès financier, l'opérationnel, la stratégie, le management, la gouvernance, la réputation, qui sont évalués par rapport à leur cohérence, crédibilité, ou soutenabilité à court et moyen termes.

Sur la base des méthodologies inscrites dans la procédure à appliquer, les analyses doivent porter sur la rentabilité, la solvabilité et la liquidité, avec des modalités d'analyse spécifiques aux types d'émetteurs et secteurs d'activité (Corporates, Financières, Administrations Publiques...), et selon les classes d'actifs/instruments (non-notés, titrisations, covered, subordonnées,...). Elles doivent in fine permettre d'évaluer la visibilité à court et moyen termes en terme de viabilité de l'émetteur tant d'un point de vue intrinsèque que dans le contexte dans lequel il opère.

Au terme de l'analyse, l'évaluation se matérialise par un code-risque, et l'encadrement du crédit par un jeu de limites en montant et en maturité maximale, que l'équipe d'analyse et encadrement des crédits recommande au Comité des Risques de Crédit qui valide.

Le code-risque représente la qualité de crédit sur une échelle de 1 (solide) à 6 (faible) dans une optique d'investissement à moyen-long terme, avec des mentions de surveillance et alertes pour actions sur les encours en cas de dégradation. Le niveau minimal de code-risque requis pour investissement dans un OPC monétaire est le bas du code 4. Toutefois, pour des investissements à très court-terme (inférieurs à 6 mois), des crédits dans le haut du code-risque 5 peuvent être exceptionnellement et sélectivement autorisés.

Les limites en montant et en maturité maximale sont dimensionnées en tenant compte de la qualité de crédit, de la taille de l'émetteur et de l'emprise dans la dette consolidée de l'émetteur. En cas de dépassement, la procédure prévue à cet effet est appliquée, afin de régulariser la situation :

- soit par une vente immédiate des encours en dépassement, ramenant les encours dans les limites,
- soit par une gestion extinctive de l'encours qui est alors suivi en dépassement, si justifiée,

- soit par une augmentation de la limite absorbant le dépassement, si justifiée (notamment en fonction de la qualité de crédit, de l'emprise dans la dette totale de l'émetteur).

Ces décisions sont consignées par écrit en conformité avec l'article 7 du Règlement Délégué (UE) 2018/990.

Les crédits individuels entrés dans l'univers d'investissements éligibles sont revus au moins une fois par an, et autant de fois que nécessités par les événements et/ou les développements impactant l'évaluation à porter sur la qualité de crédit.

IV) Le cadre de revue de la méthodologie

Les méthodologies d'encadrement du crédit pour les OPC monétaires sont revues et validées par le Comité Risques et le Comité des Risques de Crédit, au moins une fois par an, et autant de fois que nécessaire, en vue de leur adaptation au portefeuille actuel et aux conditions extérieures, en conformité avec les dispositions réglementaires relatives aux OPC monétaires.

2. Beschreibung der verwendeten Vermögensgegenstände (ohne Derivate)

Das Portfolio umfasst:

im Umfang von bis zu 100 % des Vermögens:

- staatliche Wertpapiere in Form von Rentenwerten oder kurzfristigen Wertpapieren.
- Schatzbriefe oder kurzfristige Staatsanleihen
- London CDs
- FRN und Anleihen
- BMTN (mittelfristige Euro-Schuldverschreibungen)
- Euro-Commercial Paper
- US-Commercial Paper
- handelbare kurz- und mittelfristige Titel
- Asset Backed Commercial Paper

Besitz von Aktien oder Anteilen anderer OGA

Der Fonds darf bis zu 10 % seines Vermögens in Anteile oder Aktien von standardmäßigen und/oder kurzfristigen Geldmarkt-OGA folgender Art investieren:

☒ französische oder europäische OGAW

☒ französische oder europäische alternative Investmentfonds, die den Kriterien des Code Monétaire et Financier entsprechen

Diese OGA können bis zu 10 % ihres Vermögens in OGAW oder AIF investieren. Sie können von der Verwaltungsgesellschaft oder einer verbundenen Gesellschaft verwaltet werden. Das Risikoprofil dieser OGA ist mit dem des OGAW vereinbar.

3. Beschreibung der verwendeten Derivate

Der Einsatz von bedingten oder unbedingten Futures ist aufgrund ihres Vorteils in Bezug auf ihre Liquidität und/oder ihre Kosten-Nutzen-Relation ein wesentlicher Bestandteil des Anlageverfahrens. Sie können bei Mittelfläßen aufgrund von Zeichnungen/Rücknahmen oder unter außergewöhnlichen Umständen wie erheblichen Marktschwankungen schnell anstelle der eigentlichen Wertpapiere eingesetzt werden.

Angaben zu den Gegenparteien der im Freihandel gehandelten Derivate

Amundi AM stützt sich auf die Expertise von Amundi Intermédiation bei der Auswahl von Gegenparteien im Rahmen einer Dienstleistung.

Amundi Intermédiation schlägt Amundi AM eine indikative Liste von Gegenparteien vor, deren Eignung zuvor vom Kreditrisikoausschuss von Amundi (Gruppe) hinsichtlich des Gegenparteirisikos validiert wurde.

Diese Liste wird dann vom Amundi AM in Ad-hoc-Ausschüssen, den „Brokerausschüssen“, validiert. Der Zweck der Brokerausschüsse ist:

- die Überwachung der Beträge (Courtage auf Aktien und Nettobeträge bei den anderen Produkten) nach Vermittler/Gegenpartei, nach Art des Instruments und gegebenenfalls nach Markt;
- seine Stellungnahme zur Servicequalität des Trading Desks von Amundi Intermédiation abzugeben;
- die Überprüfung von Brokern und Gegenparteien und die Erstellung einer Liste von Brokern und Gegenparteien für den kommenden Berichtszeitraum. Amundi AM kann beschließen, die Liste einzugrenzen oder erweitern zu lassen. Jeder Erweiterungsvorschlag der Liste der Gegenparteien durch Amundi AM in einer Ausschusssitzung oder im Nachhinein wird dann erneut dem Kreditrisikoausschuss von Amundi zur Analyse und Genehmigung vorgelegt.

Die Brokerausschüsse von Amundi AM setzen sich aus den Geschäftsführern oder deren Vertretern, Vertretern des Trading Desks von Amundi Intermédiation, einem Betriebsleiter, einem Risikomanager und einem Compliance-Manager zusammen.

Der Manager kann in die folgenden Derivate investieren:

- Art der Märkte:
 - ☒ geregelte Märkte
 - ☒ organisierte Märkte
 - ☒ Freiverkehr
- Risiken, in denen der Manager ein Engagement aufbauen möchte:
 - ☐ Aktienrisiko
 - ☒ Zinssatzrisiko
 - ☒ Wechselkursrisiko
 - ☐ Kreditrisiko
 - ☐ sonstige Risiken
- Art der Maßnahmen ausschließlich zur Erreichung des Anlageziels:
 - ☒ Absicherung
 - ☐ Engagement
 - ☐ Arbitrage
 - ☐ sonstige Maßnahmen
- **Nature des instruments utilisés :**
 - ☒ **futures : sur taux**
 - ☒ **options : sur taux**
 - ☒ **swaps de taux, de change**
 - ☒ **change à terme**
 - ☐ **autre nature**
- Anlagestrategie zur Erreichung des Anlageziels:

- ☒ Die Derivate werden als kostengünstiger und liquider Ersatz für Direktanlagen verwendet, um das Zinssatzrisiko des Portfolios abzusichern.
- ☒ Die Zinsterminmarktoptionen bestehen in Long-Positionen in Optionen, um das Portfolio gegen einen eventuellen Anstieg der Zinssätze abzusichern. Das Engagement bei dieser Art von Anlagen ist auf höchstens 10 % des Nettovermögens begrenzt.
- ☒ Die Zinsswaps werden verwendet, um die gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer angesichts der Entwicklung der Zinssätze zu verringern.
- ☒ Die Devisenswaps werden eingesetzt, um die auf andere Währungen als den Euro lautenden Wertpapiere abzusichern.

4. Beschreibung der Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten

- Risiken, in denen der Manager ein Engagement aufbauen möchte:
 - ☐ Aktienrisiko
 - ☒ Zinssatzrisiko
 - ☒ Wechselkursrisiko
 - ☒ Kreditrisiko
- Interventionen zur Erreichung des Anlageziels, sämtliche Operationen beschränken sich auf die Erreichung des Anlageziels:
 - ☐ Absicherung
 - ☒ Engagement
 - ☐ Arbitrage
- Art der verwendeten Instrumente:
 - ☒ Puttable Bonds
 - ☒ Callable Bonds
- Anlagestrategie zur Erreichung des Anlageziels:
 - ☐ Allgemeine Deckung des Portfolios, gewisser Risiken, Wertpapiere
 - ☐ Nachbildung eines synthetischen Engagements gegenüber Aktiva und Risiken
 - ☒ Engagement im Kreditmarkt (ausschließlich callable und puttable)

5. Einlagen

Der OGAW kann Einlagen mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten tätigen. Diese Einlagen tragen zur Verfolgung des Anlageziels des OGAW bei, indem sie es ihm ermöglichen, seine Liquidität zu verwalten. Sie sind auf Antrag rückzahlbar oder können jederzeit abgerufen werden. Die Einlagen werden bei Kreditinstituten vorgenommen, deren eingetragener Sitz sich in einem Mitgliedstaat befindet, oder die, falls sich ihr eingetragener Sitz in einem Drittland befindet, Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die als den im Recht der Europäischen Union verankerten Bestimmungen gleichwertig angesehen werden.

6. Aufnahme von Barkrediten

Barkredite sind untersagt. Jedoch kann der Fonds in bestimmten Situationen, wie zum Beispiel durch umfangreiche Rücknahmen oder aus technischen Gründen nicht abgewickelten Kreditgeschäften des Kontos, ausnahmsweise vorübergehend zum Schuldner werden.

Die Sollsituation wird in diesem Fall schnellstmöglich und im besten Interesse der Anteilinhaber behoben.

7. Zeitlich befristeter An- und Verkauf von Wertpapieren

Art der eingesetzten Transaktionen:

- ☒ Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte unter Bezugnahme auf den Code monétaire et financier
- ☐ Wertpapierleihgeschäfte gemäß Code Monétaire et Financier: untersagt
- ☐ sonstige Maßnahmen

Diese Geschäfte sind jederzeit mit einer Frist von zwei Bankgeschäftstagen kündbar.

Die Pensionsgeschäfte weisen eine Zeitdauer von maximal sieben Bankgeschäftstagen auf. Diese Vermögenswerte werden bei der Verwahrstelle verwahrt.

- Art der Maßnahmen ausschließlich zur Erreichung des Anlageziels:

- ☒ Cash-Management
- ☐ Optimierung der Einnahmen des OGAW
- ☐ sonstige Maßnahmen

- Eventuelle Hebelwirkungen: keine
- Vergütung: siehe Absatz Gebühren und Kosten

das Engagement des Fonds aus Pensions- und Wertpapierleihgeschäften ist auf 100 % des Vermögens begrenzt.

Die Summe der Engagements des Fonds auf der Grundlage von Derivaten, integrierten Derivaten und dem vorübergehenden Kauf und Verkauf von Wertpapieren ist auf 100 % des Nettovermögens beschränkt.

Die Summe der Risikoexposition aus Engagements und Positionen in Wertpapieren darf 100 % des Nettovermögens nicht überschreiten.

Übersicht über die Anteilsverhältnisse:

<u>Art der Transaktionen</u>	<u>Pensionsgeschäfte</u>	<u>Umgekehrte Pensionsgeschäfte</u>	<u>Wertpapierverleihgeschäfte</u>	<u>Wertpapierentleihgeschäfte</u>
<u>Maximaler Anteil am Nettovermögen</u>	100 %	10 %	Interdit	Interdit
<u>Erwarteter Anteil am Nettovermögen</u>	25 %	1 %	Interdit	Interdit

8. Informationen zu finanziellen Sicherheiten (vorübergehender Kauf und Verkauf von Wertpapieren und/oder außerbörslich gehandelten Derivaten):

Art der finanziellen Sicherheiten:

Im Rahmen der vorübergehenden Käufe und Verkäufe von Wertpapieren und/oder der außerbörslichen Derivate kann der OGAW Wertpapiere und Barmittel als Sicherheiten erhalten.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Kriterien entsprechen. Sie müssen die folgenden Merkmale aufweisen:

- liquide,
- jederzeit veräußerbar,
- diversifiziert unter Einhaltung der Regeln des OGAW in Bezug auf Zulässigkeit, Engagement und Diversifizierung,

-von einem Emittenten begeben, der nicht dem Kontrahenten oder seinem Konzern angehört.

Anleihen stammen darüber hinaus von Emittenten aus der OECD mit einem Mindestrating von AAA bis BBB- von Standard & Poor's oder mit einem Rating, das von der Verwaltungsgesellschaft für gleichwertig erachtet wird. Anleihen dürfen eine maximale Laufzeit von 50 Jahren haben.

Die vorstehend beschriebenen Kriterien sind in einer Risikorichtlinie dargelegt, die auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.amundi.com eingesehen werden kann, und diese können sich insbesondere im Falle außergewöhnlicher Marktbedingungen ändern.

Auf die erhaltenen Sicherheiten können Abschläge angewendet werden; diese berücksichtigen die Bonität, die Volatilität der Preise der Wertpapiere sowie das Ergebnis der durchgeführten Krisensimulationen.

Wiederverwendung von erhaltenen Barsicherheiten:

Die entgegengenommenen Barsicherheiten, die auf 10 % des Nettovermögens beschränkt sind, können gemäß der Risikopolitik der Verwaltungsgesellschaft in Einlagen oder in Wertpapieren, die durch einen öffentlichen oder halböffentlichen Rechtsträger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines zugelassenen Drittlandes begeben oder garantiert werden, wiederangelegt werden.

Wiederverwendung von als Sicherheiten erhaltenen Wertpapieren:

Nicht zulässig: Als Sicherheiten erhaltene Wertpapiere dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder als Sicherheiten hinterlegt werden.

► **Risikoprofil:**

Ihr Geld wird hauptsächlich in Finanzinstrumenten angelegt, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden. Diese Instrumente unterliegen der Entwicklung und den Unwägbarkeiten der Märkte.

Die wichtigsten mit der Einstufung verbundenen Risiken sind:

- Zinsrisiko: Es handelt sich um das Risiko, dass der Kurs von Zinsinstrumenten aufgrund von Veränderungen der Zinssätze zurückgeht. Das Zinsrisiko wird durch die Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Zinsbindungsdauer gemessen.
In einem Zeitraum, in dem die Zinssätze steigen, kann der Nettoinventarwert leicht zurückgehen.

Die wichtigsten spezifischen mit der Verwaltung verbundenen Risiken sind:

- Kreditrisiko: Es handelt sich um das Risiko eines Rückgangs der von einem privaten oder staatlichen Emittenten begebenen Wertpapiere oder seines Ausfalls, was zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts führen kann.

Die sonstigen Risiken sind:

- Kapitalverlustrisiko: die Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Kapital nicht garantiert wird und dass es daher eventuell nicht an sie zurückgezahlt wird.
- Kontrahentenrisiko: Der OGAW setzt vorübergehende Käufe und Verkäufe von Wertpapieren und/oder außerbörslich gehandelte Derivate ein. Diese Transaktionen mit einem Kontrahenten setzen den OGAW einem Ausfallrisiko und/oder einem Risiko der Nichterfüllung des Swaps durch diesen aus, das sich erheblich auf den Nettoinventarwert des OGAW auswirken kann. Dieses Risiko könnte gegebenenfalls nicht

durch die erhaltenen Sicherheiten gedeckt werden.

- Liquiditätsrisiko in Verbindung mit vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren: Der OGAW kann bei Zahlungsausfall eines Kontrahenten von vorübergehenden Käufen oder Verkäufen von Titeln Schwierigkeiten beim Handel oder der momentanen Unmöglichkeit des Handels mit bestimmten Titeln ausgesetzt sein, in die er investiert oder die er als Garantie erhalten hat.

- Rechtliches Risiko: Die Nutzung von vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren kann zu einem rechtlichen Risiko führen, insbesondere im Hinblick auf Kontrakte.

- risque en matière de durabilité : il s'agit du risque lié à un évènement ou une situation dans le domaine environnemental, social ou de gouvernance qui, s'il survient, pourrait avoir une incidence négative importante, réelle ou potentielle, sur la valeur de l'investissement

► In Frage kommende Zeichner und typisches Anlegerprofil:

La part E-C est destinée aux personnes morales et plus particulièrement aux investisseurs recherchant à surperformer le marché monétaire euro sur une durée minimum de placement supérieur à 1 mois.

La part IC-C est destinée à tous souscripteurs, plus particulièrement institutionnels et plateformes de distribution.

La part I2-C est destinée aux personnes morales et plus particulièrement aux grands institutionnels.

La part P-C est destinée à tous souscripteurs

La part M-C est destinée à tous souscripteurs, plus particulièrement aux institutionnels italiens.

La part R-C est strictement réservée aux investisseurs souscrivant directement ou via des intermédiaires fournissant un service de gestion de portefeuille sous mandat et/ou de conseils en investissement financier ne les autorisant pas à conserver des rétrocessions soit contractuellement soit en application de la réglementation MIFID 2 ou d'une réglementation nationale.

La part S-C est réservée aux fonds d'épargne salariale, aux fonds ou mandats dédiés à l'épargne retraite collective et aux fonds nourriciers gérés par les sociétés de gestion d'Amundi.

La part Z-C est strictement réservée aux portefeuilles gérés par les sociétés de gestion du groupe Amundi et préalablement autorisés.

La part R1- C est réservée aux investisseurs allemands.

La part BDF-D est strictement réservée aux clients de la Banque de France.

La durée de placement recommandée est supérieure à 1 mois. Le montant qu'il est raisonnable d'investir par chaque investisseur dans cet OPCVM dépend de sa situation personnelle. Pour le déterminer, il doit tenir compte de son patrimoine personnel, de ses besoins actuels et de la durée de placement recommandée, mais également de son souhait de prendre des risques ou au contraire, de privilégier un investissement prudent. Il lui est également fortement recommandé de diversifier suffisamment ses investissements afin de ne pas les exposer uniquement aux risques de cet OPCVM.

Die Anteile dieses FCP dürfen nicht direkt oder indirekt in den USA (einschließlich der Territorien und Besitztümer der USA) oder zugunsten von „US-Personen“ im Sinne der amerikanischen „Regulation S“ der

Securities and Exchange Commission („SEC“) angeboten oder verkauft werden.⁽¹⁾

► **Stichtag und Häufigkeit der Ermittlung des Nettoinventarwerts:**

Der Nettoinventarwert wird an jedem Vortag eines Tages für die Zusammenfassung der Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge festgesetzt

Der Nettoinventarwert des Fonds an einem bestimmten Tag wird auf der Grundlage der Kurse des Vortages berechnet. Im Falle eines außerordentlichen Marktereignisses kann er möglicherweise erneut berechnet werden, um sicherzustellen, dass sich keine Gelegenheiten für Market Timing ergeben.

► **Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen:**

Les demandes de souscriptions et de rachats sont centralisées quotidiennement à 12h25 ou à 15h00 pour les demandes des seuls OPC nourriciers et fonds de fonds d'Amundi, à l'exception des dimanches, des jours fériés légaux en France et/ou des jours de fermeture Euronext (J). Ces demandes sont exécutées sur la base de la valeur liquidative établie en J (y compris dimanches, jours fériés légaux et/ou des jours de fermeture Euronext) et calculée en J sauf dimanches, jours fériés légaux et/ou des jours de fermeture Euronext où elle est calculée en J-1 ouvré.

La part BdF est fermée à toute nouvelle souscription à compter du 7 décembre 2021.

Die Aufträge werden gemäß der Tabelle unten ausgeführt:

T	T	T: Tag der Ermittlung des NIW	T	T	T
Zusammenfassung vor 12:25 Uhr Anträge auf Zeichnung	Zusammenfassung vor 12:25 Uhr Anträge auf Rücknahme ¹	Ausführung des Auftrags spätestens an T	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Abwicklung von Zeichnungen	Abrechnung der Rücknahmen

¹ Außer bei Vereinbarung besonderer Fristen mit Ihrem Finanzinstitut.

Der Nettoinventarwert des Fonds, auf dessen Grundlage die Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge ausgeführt werden, wird auf der Basis der Kurse des Vortages (T-1) berechnet und wird am Tag T ab 12:25 Uhr veröffentlicht. Dennoch kann der Nettoinventarwert möglicherweise im Vorfeld der Ausführung von Aufträgen erneut berechnet werden, um zwischenzeitlich eingetretene außerordentliche Marktereignisse zu berücksichtigen.

Personen, die Anteile erwerben oder zeichnen wollen, bestätigen mit der Zeichnung bzw. dem Erwerb von Anteilen dieses Investmentfonds, dass sie keine „US-Personen“ sind. Jeder Inhaber von Anteilen muss die Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds umgehend informieren, wenn er eine „US-Person“ wird.

► **Einrichtungen, die Zeichnungen und Rücknahmen im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft entgegen**

¹ Der Begriff „US-Person“ umfasst: (a) alle in den USA ansässigen natürlichen Personen; (b) alle nach amerikanischem Recht organisierten oder eingetragenen Körperschaften oder Gesellschaften; (c) alle Erbmassen (oder „Trusts“) deren Vollstrecker oder Verwalter „US-Personen“ sind; (d) alle Treuhandvermögen, bei denen ein Treuhänder eine „U.S. Person“ ist; (e) alle Vertretungen oder Niederlassungen einer nichtamerikanischen Körperschaft in den USA; (f) alle von einem Finanzvermittler oder einem sonstigen ermächtigten Vertreter, der in den USA konstituiert oder (bei natürlichen Personen) ansässig ist, nicht mit Ermessensfreiheit verwalteten Konten (mit Ausnahme von Erbmassen oder Treuhandvermögen); (g) alle von einem Finanzvermittler oder einem sonstigen ermächtigten Vertreter, der in den USA konstituiert oder (bei natürlichen Personen) ansässig ist, mit Ermessensfreiheit verwalteten Konten (mit Ausnahme von Erbmassen oder Treuhandvermögen); und (h) alle Körperschaften oder Gesellschaften, sofern diese (i) nach dem Recht eines anderen Landes als den USA organisiert oder konstituiert sind und (ii) von einer US-Person in erster Linie zur Anlage in nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 in seiner jeweils aktuellen Fassung zugelassene Wertpapiere gegründet wurden, sofern diese nicht von „zulässigen Anlegern“ (im Sinne von „Rule 501(a)“ des Gesetzes von 1933 in seiner aktuellen Fassung) mit Ausnahme von natürlichen Personen, Erbmassen oder Trusts organisiert oder eingetragen und gehalten werden.

nehmen können: Filialen der Caisses Régionales von Crédit Agricole und Filialen von LCL - Le Crédit Lyonnais in Frankreich, CACEIS Bank

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Aufträge, die an andere Vertriebsstellen als die oben aufgeführten Stellen erteilt werden, berücksichtigen müssen, dass die erwähnte Schlusszeit für die Auftragsannahme für die erwähnten Vertriebsstellen bei CACEIS Bank gilt..

Demzufolge können diese anderen Stellen ihre eigenen Annahmeschlusszeiten festlegen, die vor der oben angegebenen liegen kann, um der Übertragungsfrist der Aufträge an CACEIS Bank Rechnung zu tragen..

► **Ort und Bedingungen der Veröffentlichung und Bekanntgabe des Nettoinventarwerts:**

Der Nettoinventarwert des OGAW ist auf formlose Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft und über deren Website erhältlich: www.amundi.com

► **Merkmale der Anteile:**

• **Min. Erstanlagebetrag:**

Part BdF-D : 1 Part(s)

Anteilsklasse E-C: 1 Anteil(e)

Part I2-C : 15 000 Part(s)

Anteilsklasse IC-C: 10 Anteil(e)

Anteilsklasse M-C: 10 Anteil(e)

P-C-Anteile: 1 Tausendstel eines Anteils

Anteilsklasse R-C: 1 Tausendstel eines Anteils

Anteilsklasse R1-C : 1 Anteil

S-C-Anteile: 1 Tausendstel eines Anteils

Part Z-C : 2 Part(s)

• **Mindestbetrag für weitere Anlagen:**

Part BdF-D : 1 Part(s)

Anteilsklasse E-C: 1 Tausendstel eines Anteils

Anteilsklasse I2-C: 1 Tausendstel eines Anteils

Anteilsklasse IC-C: 1 Tausendstel eines Anteils

Anteilsklasse M-C: 1 Tausendstel eines Anteils

Anteilsklasse P-C: 1 Tausendstel eines Anteils

Anteilsklasse R-C: 1 Tausendstel eines Anteils

Anteilsklasse R1-C : 1 Tausendstel eines Anteils

Anteilsklasse S-C: 1 Tausendstel eines Anteils

Part Z-C : 1 millième de part

- **Stückelung:**

Part BdF-D : Les souscriptions s'effectuent en millième de part au-delà des minima de souscriptions. Les rachats s'effectuent en millième de part.

Anteilsklasse E-C: Zeichnungen erfolgen jenseits der Mindestzeichnungsbeträge in Tausendsteln von Anteilen. Rücknahmen erfolgen in Tausendsteln von Anteilen.

Part I2-C : Les souscriptions s'effectuent en millième de part au-delà des minima de souscriptions. Les rachats s'effectuent en millième de part.

Part IC-C : Les souscriptions s'effectuent en millième de part au-delà des minima de souscriptions. Les rachats s'effectuent en millième de part.

Part M-C : Les souscriptions s'effectuent en millième de part au-delà des minima de souscriptions. Les rachats s'effectuent en millième de part.

Anteilsklasse P-C: Zeichnungen erfolgen jenseits der Mindestzeichnungsbeträge in Tausendsteln von Anteilen. Rücknahmen erfolgen in Tausendsteln von Anteilen.

Part R-C : Les souscriptions s'effectuent en millième de part au-delà des minima de souscriptions. Les rachats s'effectuent en millième de part.

Part R1-C : Les souscriptions s'effectuent en millième de part au-delà des minima de souscriptions. Les rachats s'effectuent en millième de part.

Part S-C : Les souscriptions s'effectuent en millième de part au-delà des minima de souscriptions. Les rachats s'effectuent en millième de part.

Part Z-C : Les souscriptions s'effectuent en millième de part au-delà des minima de souscriptions. Les rachats s'effectuent en millième de part.

- **Anfänglicher Nettoinventarwert:**

Part BdF-D : 100,00 euros

Anteilsklasse E-C: 20.000,00 Euro

Anteilsklasse I2-C: 10.000,00 Euro

Anteilsklasse IC-C: 200.000,00 Euro

Anteilsklasse M-C: 200.000,00 Euro

Anteilsklasse P-C: 10.000,00 Euro

Anteilsklasse R-C: 10.000,00 Euro

Part R1-C : 100 000,00 euros

S-C-Anteile: 1.000,00 EUR

Part Z-C : 1 000 000,00 euros

- **Währung, auf die die Anteile lauten:**

Part BdF-D : Euro

E-C-Anteile: Euro

Anteilsklasse I2-C: Euro

Anteilsklasse IC-C: Euro

Anteilsklasse M-C: Euro

P-C-Anteile: Euro

Anteilsklasse R-C: Euro

Part R1-C : Euro

S-C-Anteile: Euro

Part Z-C : Euro

- **Verwendung des Nettoergebnisses:**

Part BdF-D : Distribution

Anteilsklasse E-C: Thesaurierung
Anteilsklasse I2-C: Thesaurierung
Anteilsklasse IC-C: Thesaurierung
Anteilsklasse M-C: Thesaurierung
Anteilsklasse P-C: Thesaurierung
Anteilsklasse R-C: Thesaurierung
Anteilsklasse R1-C : Thesaurierung
Anteilsklasse S-C: Thesaurierung

Part Z-C : Capitalisation

- **Verwendung der erzielten Netto-Wertsteigerung:**

Part BdF-D : Capitalisation et/ou distribution par décision de la société de gestion

Anteilsklasse E-C: Thesaurierung
Anteilsklasse I2-C: Thesaurierung
Anteilsklasse IC-C: Thesaurierung
Anteilsklasse M-C: Thesaurierung
Anteilsklasse P-C: Thesaurierung
Anteilsklasse R-C: Thesaurierung
Anteilsklasse R1-C : Thesaurierung
Anteilsklasse S-C: Thesaurierung

Part Z-C : Capitalisation

- **Ausschüttungsintervalle**

Part BdF-D :annuelle

Anteilsklasse E-C: Nicht zutreffend

Part I2-C :non applicable

Part IC-C :non applicable

Part M-C :non applicable

Anteilsklasse P-C: Nicht zutreffend

Part R-C :non applicable

Part R1-C :non applicable

Part S-C :non applicable

Part Z-C :non applicable

► **Gebühren und Provisionen:**

- Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge:

Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge werden zum vom Anleger gezahlten Ausgabepreis hinzugerechnet bzw. vom Rücknahmepreis abgezogen. Mit den vom Fonds vereinnahmten Ausgabeaufschlägen und Rücknahmegebühren werden die Kosten gedeckt, die dem OGAW bei der Anlage oder Umschichtung der verwalteten Einlagen entstehen. Nicht vom Fonds vereinnahmte Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren fließen der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsgesellschaft usw. zu.

Kosten zu Lasten des Anlegers, die bei der Zeichnung und Rücknahme anfallen	Berechnungsgrundlage	Satz
Nicht vom OGAW vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert x Anzahl Anteile	Part BdF-D : Néant
		Part E-C : 1,00% maximum
		Part I2-C : 1,00% maximum
		Part IC-C : 1,00% maximum
		Part M-C : 1,00% maximum
		Anteilsklasse P-C: max. 1,00%
		Part R-C : 1,00% maximum
		Anteilsklasse R1-C : Keine
		Anteilsklasse S-C: max. 10,00 %
Dem OGAW zustehender Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert x Anzahl Anteile	Part Z-C : 3,00% maximum
Nicht vom OGAW vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl Anteile	Entfällt
		Part BdF-D : Néant
		Anteilsklasse E-C: keine
		Anteilsklasse I2-C: keine
		Anteilsklasse IC-C: keine
		Anteilsklasse M-C: keine
		Anteilsklasse P-C: keine
		Anteilsklasse R-C: keine
		Anteilsklasse R1-C : Keine
Dem OGAW zustehende Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl Anteile	Anteilsklasse S-C: keine
		Part Z-C : 3,00% maximum
		Keine

La part BdF est fermée à toute nouvelle souscription à compter du 7 décembre 2021

- Frais de fonctionnement et de gestion :

Ces frais recouvrent tous les frais facturés directement à l'OPCVM, à l'exception des frais de transaction. Les frais de transaction incluent les frais d'intermédiation (courtage, impôts de bourse, etc.) et la commission de mouvement, le cas échéant, qui peut être perçue notamment par le dépositaire et la société de gestion.

Aux frais de fonctionnement et de gestion peuvent s'ajouter :

- *des commissions de sur performance. Celles-ci rémunèrent la société de gestion dès lors que l'OPCVM a dépassé ses objectifs. Elles sont donc facturées à l'OPCVM ;*
- *des commissions de mouvements facturées à l'OPCVM ;*
- *des frais liés aux opérations d'acquisition et cession temporaires de titres.*

	Dem OGAW berechnete Kosten	Berechnungsgrundlage	Satz in Prozent
P1 P2	Finanzverwaltungskosten Von der Verwaltungsgesellschaft unabhängige Verwaltungsgebühren	Nettovermögen	Part BdF-D : 0,45 % TTC maximum
			Anteilsklasse E-C: max. 0,50 % inkl. MwSt.
			Anteilsklasse I2-C: max. 0,50 % inkl. MwSt.
			Anteilsklasse IC-C: max. 0,50 % inkl. MwSt.
			Anteilsklasse M-C: max. 0,50 % inkl. MwSt.
			Anteilsklasse P-C: max. 0,50 % inkl. MwSt.
			Anteilsklasse R-C: maximal 0,50 % inkl. MwSt.
			Anteilsklasse R1-C : Maximal 0,50 % inkl. MwSt.
			S-C-Anteile: Maximal 0,10 % inkl. MwSt.
			Part Z-C : 1,00 % TTC maximum
P3	Maximale indirekte Gebühren (Provisionen und Verwaltungsgebühren)	Nettovermögen	Unerheblich
P4	Umsatzprovision Von der Depotbank vereinnahmt ***** Vereinnahmt von der Verwaltungsgesellschaft für Wechseltransaktionen und von Amundi Intermédiation für alle anderen Finanzinstrumente und Transaktionen.	Wird auf jede Transaktion erhoben	Pauschalbetrag von 0 bis 113 Euro inkl. MwSt. je nach Börsenort ***** Pauschalbetrag von 1 € je Kontrakt (Futures/Optionen) + anteilige Provision von 0 bis 0,10 % je nach Instrument (Wertpapiere, Devisen...)
P5	Erfolgsabhängige Provision	Nettovermögen	Part BdF-D : Néant
			Anteilsklasse E-C: Maximal 30,00 % jährlich der Wertentwicklung über jener des Referenzindex, berechnet nach der Methodik der „Referenzanlage“
			Anteilsklasse I2-C: Maximal 30,00 % jährlich der Wertentwicklung über jener des Referenzindex, berechnet nach der Methodik der „Referenzanlage“
			Anteilsklasse IC-C: Maximal 30,00 % jährlich der Wertentwicklung über jener des Referenzindex, berechnet nach der Methodik der „Referenzanlage“
			Anteilsklasse M-C: Maximal 30,00 % jährlich der Wertentwicklung über jener des Referenzindex, berechnet nach der Methodik der „Referenzanlage“
			Anteilsklasse P-C: Maximal 30,00 % jährlich der Wertentwicklung über jener des Referenzindex, berechnet nach der Methodik der „Referenzanlage“
			Anteilsklasse R-C: Maximal 30,00 % jährlich der Wertentwicklung über jener des Referenzindex, berechnet nach der Methodik der „Referenzanlage“
			Part R1-C : Néant
			Part S-C : 30,00% annuel maximum de la performance au-delà de l'indice de référence, calculée selon la méthodologie de "l'actif de référence".
			Part Z-C : 30,00% annuel maximum de la performance au-delà de l'indice de référence, calculée selon la méthodologie de "l'actif de référence".

Folgende unten aufgeführten Kosten können zu Gebühren hinzukommen, die dem OGAW berechnet werden:

- die mit der Einziehung von Forderungen des OGAW verbundenen außerordentlichen Rechtskosten

- die Kosten in Verbindung mit fälligen Beiträgen der Verwaltungsgesellschaft an die AMF im Rahmen der Verwaltung des OGAW

Die Betriebs- und Verwaltungskosten werden direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung des OGAW verbucht.

- Erfolgsabhängige Provision:

Le calcul de la commission de surperformance s'applique au niveau de chaque part concernée et à chaque date d'établissement de la Valeur Liquidative. Celui-ci est basé sur la comparaison (ci-après la « Comparaison ») entre :

- L'actif net calculé au niveau de la part (avant prélèvement de la commission de surperformance) et
- L'actif de référence (ci-après « l'Actif de Référence ») qui représente et réplique l'actif net calculé au niveau de la part (avant prélèvement de la commission de surperformance) au 1er jour de la période d'observation, retraité des souscriptions/rachats à chaque valorisation, auquel est appliqué la performance de l'indicateur de référence (l'€STR capitalisé).

Ainsi, à compter du 1er juillet 2022, la Comparaison est effectuée sur une période d'observation de cinq années maximum, dont la date anniversaire correspond au jour d'établissement de la dernière valeur liquidative du mois de juin. Toutes les périodes d'observations qui s'ouvrent à compter du 1er juillet 2022 intègrent les nouvelles modalités ci-dessous.

Au cours de la vie de la part, une nouvelle période d'observation de 5 années maximum s'ouvre :

- En cas de versement de la provision annuelle à une date anniversaire.
- En cas de sous-performance cumulée constatée à l'issue d'une période de 5 ans.

Dans ce cas, toute sous-performance supérieure à 5 ans ne sera plus prise en compte au cours de la nouvelle période d'observation ; à l'inverse toute sous-performance générée sur les 5 dernières années continuera à être prise en compte.

La commission de surperformance représentera 30% de l'écart entre l'actif net calculé au niveau de la part (avant prélèvement de la commission de surperformance) et l'Actif de Référence si les conditions cumulatives suivantes sont remplies :

- Cet écart est positif
- La performance relative, depuis le début de la période d'observation telle que définie ci-dessus, de la part par rapport à l'actif de référence est positive ou nulle.

Les sous-performances passées sur les 5 dernières années doivent ainsi être compensées avant qu'une provision puisse à nouveau être enregistrée.

Cette commission fera l'objet d'une provision lors du calcul de la Valeur Liquidative.

Pour la période d'observation en cours, le taux de la commission de surperformance est de :

- 10% pour la part E-C ;
- 10% pour la part I2-C ;
- 10% pour la part IC-C ;
- Néant pour la part M-C ;
- 10% pour la part P-C ;
- 10% pour la part R-C ;
- 10% pour la part S-C ;
- 10% pour la part Z-C.

En cas de rachat au cours de la période d'observation, la quote-part de la provision constituée, correspondant

au nombre de parts rachetées, est définitivement acquise à la société de gestion. Celle-ci peut être versée à la société de gestion à chaque date anniversaire.

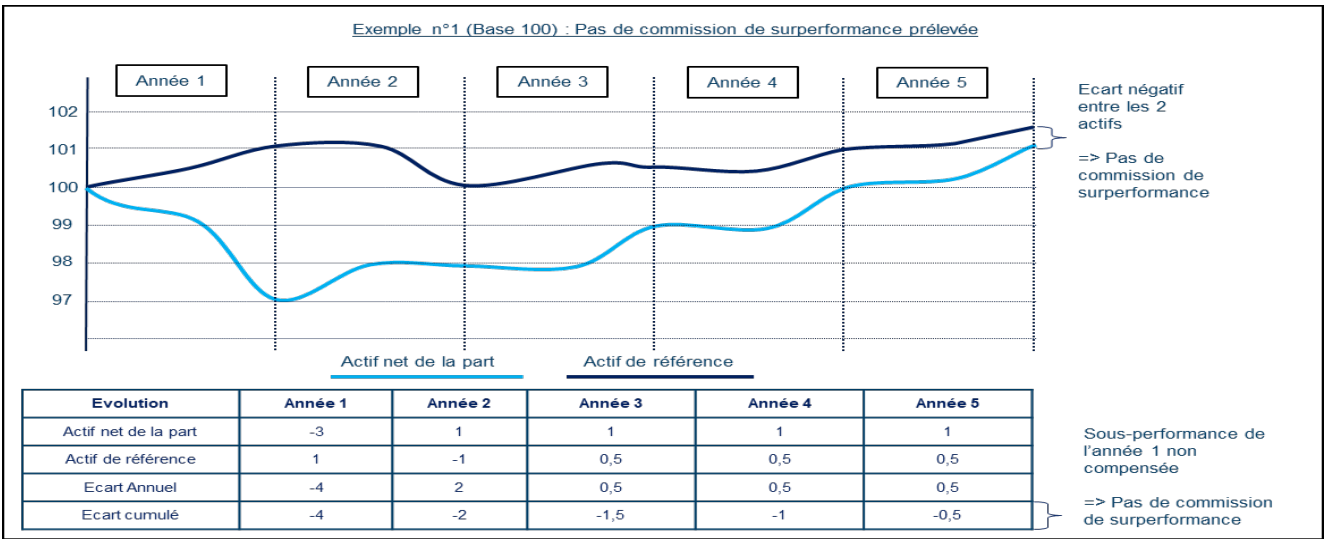
Si, au cours de la période d'observation, l'actif net calculé de la part (avant prélèvement de la commission de surperformance) est inférieur à celui de l'Actif de Référence, la commission de surperformance sera nulle et fera l'objet d'une reprise de provision lors du calcul de la Valeur Liquidative. Les reprises sur provision sont plafonnées à hauteur des dotations antérieures.

Sur la période d'observation, toutes provisions telles que définies ci-dessus deviennent exigible à date d'anniversaire et seront payées à la Société de Gestion.

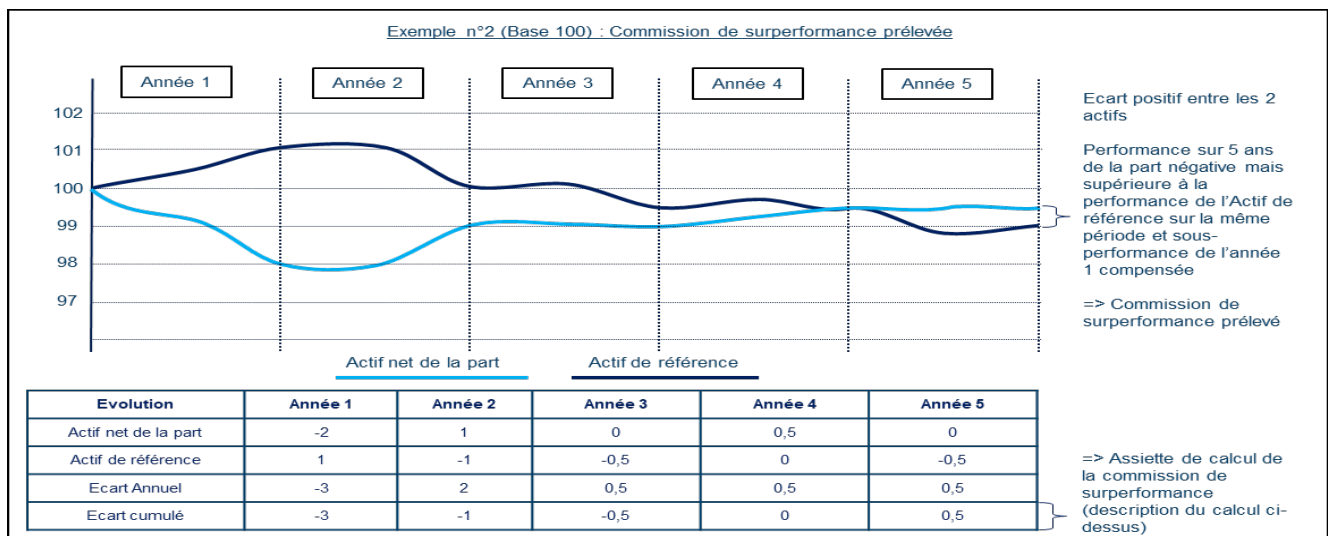
La commission de surperformance est perçue par la société de gestion même si la performance de la part sur la période d'observation est négative, tout en restant supérieure à la performance de l'Actif de Référence.

Les 3 exemples ci-dessous illustrent la méthode décrite pour des périodes d'observation de 5 ans :

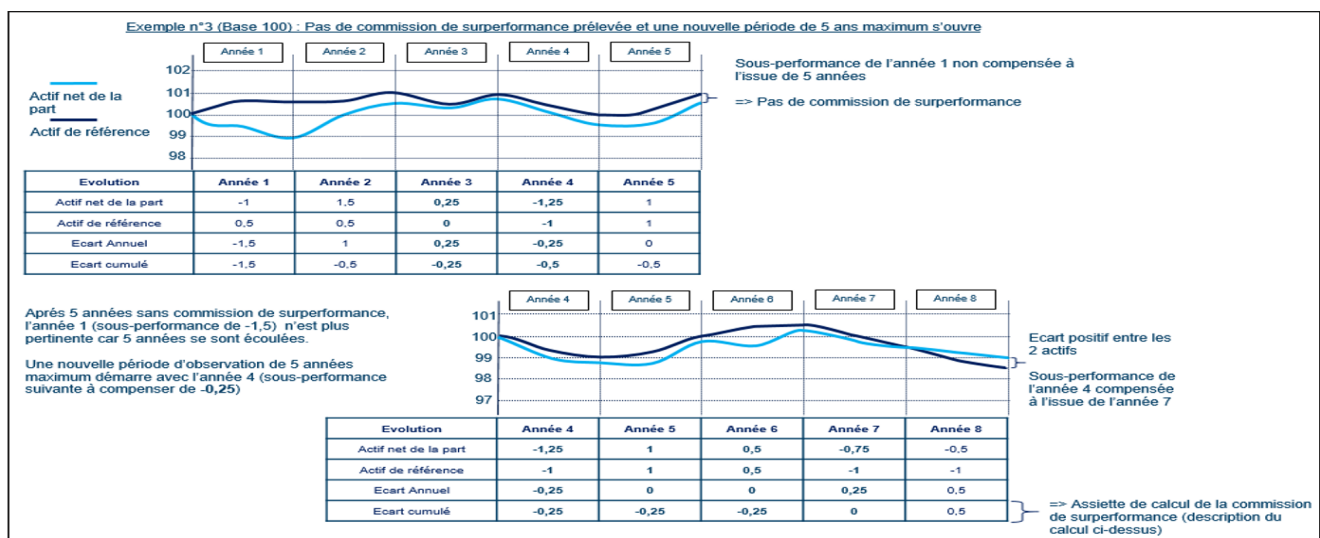
Cas d'une sous-performance non compensée :



Cas d'une sous-performance compensée :



Cas d'une sous-performance non compensée et une nouvelle période d'observation s'ouvre l'année d'une sous-performance :



Pour plus de détails, merci de vous référer aux orientations ESMA n°34-39-968 sur les commissions de surperformance dans les organismes de placement collectif en valeurs mobilières et certains types de fonds d'investissement alternatifs, tels que modifiés, ainsi que les Q&A associés publiés par l'ESMA.

Pensionsgeschäfte

Im Rahmen von Pensionsgeschäften hat Amundi AM, eine Tochtergesellschaft von Amundi, Amundi Intermédiation im Rahmen einer Dienstleistungsvereinbarung mit der Durchführung von Transaktionen im Auftrag des OGA beauftragt, insbesondere Folgendem:

- Beratung bei der Auswahl der Gegenparteien
- Vorbereitung des Abschlusses von Marktverträgen,
- qualitative und quantitative Kontrolle der Besicherung (Kontrolle der Streuung, der Ratings, der Liquidität) der Pensionsgeschäfte

Die Erträge aus diesen Transaktionen fließen dem OGA zu. Die mit diesen Geschäften verbundenen Kosten übernimmt der OGA. Amundi Intermédiation darf nicht mehr als 50 % der mit diesen Transaktionen erzielten

Erträge in Rechnung stellen.

Mit der Durchführung dieser Transaktionen durch Amundi Intermédiation, einem Unternehmen, das demselben Konzern angehört wie die Verwaltungsgesellschaft, ist das Risiko eines potenziellen Interessenkonfliktes verbunden.

Auswahl der Vermittler

Richtlinien für die Auswahl von Gegenparteien für OTC-Derivatekontrakte oder vorübergehende Verkäufe von Wertpapieren

Die Verwaltungsgesellschaft befolgt insbesondere bei vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren und bei bestimmten Derivaten eine Richtlinie zur Auswahl von Gegenparteien.

Amundi Intermédiation schlägt Amundi AM eine indikative Liste von Gegenparteien vor, deren Eignung zuvor vom Kreditrisikoausschuss der Amundi-Gruppe hinsichtlich des Gegenparteirisikos validiert wurde. Diese Liste wird dann vom Amundi AM in Ad-hoc-Ausschüssen, den „Brokerausschüssen“, validiert. Der Zweck der Brokerausschüsse ist:

- die Überwachung der Beträge (Courttagen auf Aktien und Nettobeträge bei den anderen Produkten) nach Vermittler/Gegenpartei, nach Art des Instruments und gegebenenfalls nach Markt;
- seine Stellungnahme zur Servicequalität des Trading Desks von Amundi Intermédiation abzugeben;
- die Überprüfung von Brokern und Gegenparteien und die Erstellung einer Liste von Brokern und Gegenparteien für den kommenden Berichtszeitraum. Amundi AM kann beschließen, die Liste einzugrenzen oder erweitern zu lassen. Jeder Erweiterungsvorschlag der Liste der Gegenparteien durch Amundi AM in einer Ausschusssitzung oder im Nachhinein wird dann erneut dem Kreditrisikoausschuss von Amundi zur Analyse und Genehmigung vorgelegt.

Die Brokerausschüsse von Amundi AM setzen sich aus den Geschäftsführern oder deren Vertretern, Vertretern des Trading Desks von Amundi Intermédiation, einem Betriebsleiter, einem Risikomanager und einem Compliance-Manager zusammen.

Die Bewertung der Gegenparteien für ihre Aufnahme in die Empfehlungsliste von Amundi Intermédiation wird von mehreren Teams durchgeführt, die nach unterschiedlichen Kriterien entscheiden:

- Gegenparteirisiko: Das Kreditrisiko-Team von Amundi unter der Leitung des Kreditrisikoausschusses der Amundi-Gruppe ist für die Bewertung jeder Gegenpartei nach bestimmten Kriterien (Aktienbesitz, Finanzprofil, Governance usw.) verantwortlich;
- Qualität der Orderausführung: Die operativen Teams für die Orderausführung innerhalb der Amundi-Gruppe beurteilen die Qualität der Ausführung anhand mehrerer Elemente entsprechend der Instrumente und der betreffenden Märkte (Qualität der Tradinginformationen, erhaltene Preise, Qualität der Vertragsbedingungen);
- Qualität der Handhabung nach der Ausführung.

Die Auswahl beruht auf dem Prinzip der Auswahl der besten Kontrahenten des Marktes und zielt auf die Berücksichtigung einer begrenzten Zahl von Finanzinstituten ab. Es werden im Wesentlichen Finanzinstitute aus OECD-Ländern mit einem Mindestrating von AAA bis BBB- von Standard & Poor's bei der Platzierung der Transaktion oder einem von der Verwaltungsgesellschaft für gleichwertig erachteten Rating ausgewählt.

Richtlinie zur Auswahl von Brokern

Die Verwaltungsgesellschaft definiert während der „Brokerausschüsse“ eine Liste der zugelassenen Broker auf Vorschlag von Amundi Intermédiation, die von der Verwaltungsgesellschaft nach vordefinierten Auswahlkriterien erweitert oder bei Bedarf angepasst werden kann.

Die ausgewählten Broker werden regelmäßig gemäß der Ausführungspolitik der Verwaltungsgesellschaft überwacht.

Die Bewertung der Broker für ihre Aufnahme in die Empfehlungsliste von Amundi Intermédiation wird von mehreren Teams durchgeführt, die nach unterschiedlichen Kriterien entscheiden:

- auf Broker beschränktes Universum, die die Abwicklung von Geschäften in Form von Lieferung gegen

Zahlung (Delivery versus Payment, DvP) oder gegen börsennotierte Derivate zulassen;

- Qualität der Orderausführung: Die operativen Teams für die Orderausführung innerhalb der Amundi-Gruppe beurteilen die Qualität der Ausführung anhand mehrerer Elemente entsprechend der Instrumente und der betreffenden Märkte (Qualität der Tradinginformationen, erhaltene Preise, Qualität der Vertragsbedingungen);
- Qualität der Handhabung nach der Ausführung.

Sachprovisionen: Die Verwaltungsgesellschaft erhält keine Sachprovisionen.

IV. ANGABEN ZUM VERTRIEB

Auskunftserteilung zum OGAW:

Der Verkaufsprospekt sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich:

Amundi Asset Management
Service Clients
91-93, Boulevard Pasteur - 75015 Paris

Der Nettoinventarwert des OGAW ist auf formlose Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft und über deren Website erhältlich: www.amundi.com

Die Anteilinhaber werden gemäß der von der "Autorité des Marchés Financiers" festgelegten Regelung über den Fonds betreffende Veränderungen informiert: individuelle Information oder alle anderen Mittel (Finanzinformation, Zwischendokument usw.)

Finanzinformationen können über die Presse und/oder auf der Website der Verwaltungsgesellschaft, www.amundi.com, im Bereich „Actualités-et-documentation/Avis-Financiers“ veröffentlicht werden.

Übermittlung der Zusammensetzung des Portfolios des OGAW:

Die Verwaltungsgesellschaft kann professionellen Anlegern des OGAW, die von der ACPR, vom AMF oder vergleichbaren europäischen Behörden kontrolliert werden, ausschließlich zu Zwecken der Berechnung der regulatorischen Anforderungen in Verbindung mit der Solvabilität-II-Richtlinie über die Zusammenstellung der Vermögenswerte des OGAW direkt oder indirekt Auskunft erteilen. Diese Auskunft erfolgt gegebenenfalls mit einer Frist von nicht weniger als 48 Stunden ab der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts.

Einhaltung von Kriterien bezüglich umweltbezogenen, sozialen und Governance-Zielen (ESG) durch den OGAW:

Die Verwaltungsgesellschaft stellt dem Anleger auf ihrer Website, www.amundi.com, und im Jahresbericht des OGAW (für die Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2012) Informationen hinsichtlich der Modalitäten für die Berücksichtigung der ESG-Kriterien im Rahmen der Anlagepolitik des OGAW zur Verfügung.

Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die sogenannte „Offenlegungsverordnung“)

Als Finanzmarktteilnehmer unterliegt die Verwaltungsgesellschaft des OGA der Verordnung 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die sogenannte „Offenlegungsverordnung“).

Diese Verordnung stellt einheitliche Regeln für die Finanzmarktteilnehmer bezüglich der Transparenz auf, was die Einbeziehung der Nachhaltigkeitsrisiken (Artikel 6 der Verordnung), die Berücksichtigung negativer

Auswirkungen im Hinblick auf die Nachhaltigkeit, die Förderung umweltbezogener oder sozialer Merkmale im Rahmen des Anlageverfahrens (Artikel 8 der Verordnung) oder die Ziele für eine nachhaltige Investition (Artikel 9 der Verordnung) betrifft.

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist als ein Ereignis oder eine Situation im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung definiert, dessen bzw. deren Eintreten eine erhebliche tatsächliche oder mögliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte.

Eine nachhaltige Investition entspricht einer Anlage in einer Wirtschaftsaktivität, die einen Beitrag zu einem Umweltziel leistet, das zum Beispiel mittels Kennzahlen im Hinblick auf die effiziente Nutzung von Ressourcen in Bezug auf die Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, im Hinblick auf die Produktion von Abfällen und Treibhausgasemissionen oder im Hinblick auf Auswirkungen auf die Biodiversität und die Kreislaufwirtschaft gemessen wird, oder einer Anlage in einer Wirtschaftsaktivität, die einen Beitrag zu einem sozialen Ziel leistet, insbesondere einer Anlage, die einen Beitrag zur Bekämpfung der Ungleichheit leistet oder die den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die gesellschaftliche Integration oder die Arbeitsbeziehungen fördert, oder einer Anlage in Humankapital oder wirtschaftlich oder sozial benachteiligten Communitys, mit der Maßgabe, dass solche Anlagen keinem dieser Ziele wesentlich schaden und dass die Unternehmen, in die die Investitionen erfolgen, eine gute Unternehmensführung an den Tag legen, insbesondere mit Blick auf ordentliche Führungsstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Fachkräftevergütung und Erfüllung der Steuerverpflichtungen.

Die Verordnung (UE) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und Änderung der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Ziel der Taxonomie ist es, Wirtschaftstätigkeiten zu identifizieren, die als ökologisch nachhaltig angesehen werden. Mithilfe der Taxonomie werden diese Tätigkeiten anhand ihres Beitrags zu sechs wesentlichen Umweltzielen identifiziert: (i) Klimaschutz, (ii) Anpassung an den Klimawandel, (iii) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, (iv) Übergang zur Kreislaufwirtschaft (Abfallvermeidung, Wiederverwendung und Recycling), (v) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, (vi) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Um den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition festzustellen, gilt eine wirtschaftliche Tätigkeit als ökologisch nachhaltig, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren der sechs Umweltziele leistet, eines oder mehrere der Umweltziele nicht erheblich beeinträchtigt („do no significant harm“- oder „DNSH“-Prinzip), unter Einhaltung des in Artikel 18 der Taxonomie-Verordnung genannten Mindestschutzes umgesetzt wird und die Kriterien einer technischen Prüfung erfüllt, die von der Europäischen Kommission entsprechend der Taxonomie-Verordnung festgelegt wurden.

In Übereinstimmung mit dem aktuellen Stand der Taxonomie-Verordnung, stellt die Verwaltungsgesellschaft derzeit sicher, dass die Anlagen keine anderen Umweltziele wesentlich beeinträchtigen, indem sie Ausschlussrichtlinien für Emittenten mit umstrittenen Praktiken in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung umsetzt.

Ungeachtet dessen gilt der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nur für die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem übrigen Teil dieses Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Obwohl der OGA bereits Anlagen in als nachhaltige Aktivitäten eingestuften Wirtschaftstätigkeiten halten kann, ohne sich derzeit zu einem Mindestanteil zu verpflichten, bemüht sich die Verwaltungsgesellschaft nach besten Kräften, diesen Anteil an Anlagen in nachhaltigen Aktivitäten so bald wie möglich nach Inkrafttreten der

technischen Regulierungsstandards in Bezug auf den Inhalt und die Darstellung von Offenlegungen gemäß Artikel 8(4), 9(6) und 11(5) der Offenlegungsverordnung in der durch die Taxonomie-Verordnung geänderten Fassung offenzulegen.

Dieses Bestreben wird schrittweise und kontinuierlich verwirklicht, indem die Anforderungen der Taxonomie-Verordnung so bald wie möglich in den Anlageprozess einbezogen werden. Dies wird zu einer Mindestausrichtung des Portfolios auf nachhaltige Tätigkeiten führen, die den Anlegern zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung gestellt wird.

Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Grad der Ausrichtung auf nachhaltige Tätigkeiten den Anlegern nicht zur Verfügung gestellt.

Ab dem Zeitpunkt der vollständigen Verfügbarkeit von Daten und der Fertigstellung der relevanten Berechnungsmethoden wird die Beschreibung des Umfangs, in dem die zugrunde liegenden Investitionen solche in nachhaltige Tätigkeiten sind, den Anlegern zur Verfügung gestellt. Diese Informationen sowie die Informationen bezüglich des Anteils der ermöglichenden Tätigkeiten und der Übergangstätigkeiten werden in einer späteren Version des Verkaufsprospekts angegeben.

V. ANLAGEREGELN

Der OGAW befolgt die im Code Monétaire et Financier geregelten und für seine Kategorie anwendbaren Anlageregeln.

Der OGAW kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumenten anlegen, die einzeln oder gemeinsam von den folgenden öffentlichen oder halböffentlichen Rechtsträgern begeben oder garantiert werden: der Europäischen Union, den nationalen, regionalen oder kommunalen Behörden der Mitgliedstaaten oder deren Zentralbanken, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, den zentralen Behörden oder der Zentralbank der OECD-Länder, wie zum Beispiel China, Hongkong und Singapur, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder den internationalen Finanzinstitutionen oder -organisationen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören (Asiatische Infrastrukturinvestmentbank, Afrikanische Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Corporación Andina de Fomento und Internationale Finanz-Corporation).

VI - GESAMTRISIKO

Methode zur Berechnung der Gesamtrisikquote:

Engagement

VII - REGELN FÜR DIE BEWERTUNG UND VERBUCHUNG DER VERMÖGENSWERTE

Grundsatz

Die Rechnungslegung erfolgt unter Einhaltung der allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften:

- Fortführung der Geschäftstätigkeit,

- von einem Geschäftsjahr zum anderen ständig kohärente Rechnungslegungsmethoden,
- Abgrenzung der jeweiligen Geschäftsjahre.

Die für die Verbuchung der Elemente des Vermögens zugrunde gelegte Methode ist die Methode der historischen Kosten, außer für die Bewertung des Portfolios.

Regeln für die Bewertung des Vermögens

Die Berechnung des Nettoinventarwerts des Anteils erfolgt unter Berücksichtigung der im Folgenden dargelegten Berechnungsregeln:

- Französische und ausländische börsennotierte Wertpapiere werden zu ihrem Marktpreis bewertet. Die Bewertung zum Referenz-Marktpreis erfolgt nach den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Regeln. Die in den OGAW eingebrachten oder von diesem gehaltenen Wertpapiere werden zum Marktpreis, dem genutzten Referenzkurs, bewertet.

Unterschiede zwischen den zur Berechnung des Nettoinventarwerts zugrunde gelegten Referenzkursen und den historischen Kursen der Wertpapiere des Korbes werden im Konto „Schätzungsunterschiede“ registriert.

- Schatzanweisungen und Commercial Paper werden zum Marktpreis bewertet;
- handelbare Forderungspapiere mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr werden zum Marktpreis bewertet;
- handelbare Forderungspapiere mit einer Laufzeit bis einschließlich einem Jahr werden unter Bezugnahme auf ein Modell bewertet: Abzinsung der zukünftigen Zinsströme auf der Grundlage eines Referenzsatzes, gegebenenfalls zuzüglich einer Differenz, die die intrinsischen Merkmale des Titels oder einer Population von ähnlichen Emittenten im Hinblick auf die Bonität, den Sektor und/oder die geografische Region widerspiegelt.
- Anteile oder Aktien von OGA werden auf der Grundlage des letzten veröffentlichten offiziellen Nettoinventarwerts bewertet.
- Wertpapiere, deren Kurs nicht am Tag der Bewertung festgestellt wurde oder deren Kurs korrigiert wurde, werden unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft zu ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet. Diese Bewertungen und ihre Rechtfertigung werden dem Abschlussprüfer bei seiner Kontrolle mitgeteilt.
- Nicht an einem geregelten Markt gehandelte Wertpapiere werden unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft zu ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet. Sie werden unter Zuhilfenahme ihres Nennwerts und der Rendite bewertet, wobei auch die erreichten Marktpreise für ähnliche bedeutende Transaktionen herangezogen werden. Anteile oder Aktien von Investmentfonds werden zum letzten bekannten Nettoinventarwert bewertet, oder gegebenenfalls auf der Grundlage von verfügbaren Schätzungen unter der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft.
- Liquide Mittel, Einlagen und Finanzinstrumente im Portfolio, die auf Fremdwährungen lauten, werden auf der Grundlage der Wechselkurse am Tag der Bewertung auf die Rechnungswährung des OGAW umgerechnet.
- Wertpapiere, die vorübergehend ver- oder gekauft werden, werden im Einklang mit den gültigen

Vorschriften bewertet, wobei die Modalitäten von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden.

In Pension genommene Wertpapiere werden auf der Aktiv-Seite der Bilanz unter der Rubrik „Forderungen aus in Pension genommenen Wertpapieren“ zum Vertragswert zuzüglich der zu vereinnahmenden Zinsen verbucht. In Pension gegebene, im Käufer-Portfolio verbuchte Wertpapiere werden zu ihrem Börsenkurs bewertet. Zinsforderungen und –verbindlichkeiten für Pensionsgeschäfte werden zeitanteilig berechnet. Verbindlichkeiten aus in Pension gegebenen Wertpapieren werden auf der Passiv-Seite der Bilanz zum Vertragswert zuzüglich zu zahlender Zinsen verbucht. Bei der Erfüllung werden die Zinsforderungen und –verbindlichkeiten als vereinnahmte Forderungen verbucht.

- Transaktionen mit festen oder bedingten Finanztermininstrumenten an organisierten Märkten in Frankreich oder im Ausland werden nach den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Modalitäten zu ihrem Marktpreis bewertet. Terminkontrakte werden zu ihrem Settlement-Preis bewertet.

Bewertung der finanziellen Sicherheiten:

Die Sicherheiten werden täglich zum Marktpreis bewertet (mark-to-market).

Auf die erhaltenen Sicherheiten können Abschläge angewendet werden; diese berücksichtigen die Kreditqualität, die Volatilität der Preise der Wertpapiere sowie das Ergebnis der durchgeführten Krisensimulationen.

Es besteht eine tägliche Nachschusspflicht, soweit dies im Rahmenvertrag für diese Geschäfte nicht anders geregelt ist oder die Verwaltungsgesellschaft und der Kontrahent nicht eine Vereinbarung über eine Auslöseschwelle getroffen haben.

- Feste oder bedingte Termingeschäfte und Swaptransaktionen an den Freihandelsmärkten, die nach den gültigen Vorschriften für OGA zugelassen sind, werden nach den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Modalitäten zu ihrem Marktpreis oder zu einem geschätzten Wert bewertet. Zins- und/oder Devisenswaps werden zu ihrem Marktpreis unter Berücksichtigung des durch die Aktualisierung der zukünftigen Liquiditätsströme (Kapital und Zinsen) berechneten Preises zum Zinssatz bzw. Devisenkurs des Marktes bewertet. Dieser Preis wird um das Emittentenrisiko bereinigt.

Bilanzierungsmethode

Käufe und Verkäufe von Wertpapieren werden ohne Kosten verbucht.

Für die Verbuchung der Einnahmen wird die Methode der aufgelaufenen Erträge verwendet.

Die Einnahmen bestehen aus:

- den Einnahmen aus Wertpapieren,
- den vereinnahmten Dividenden und Zinsen, die für ausländische Wertpapiere zum jeweiligen Devisenkurs bewertet werden,
- die Vergütung von Liquiditäten in Devisen, Einnahmen aus Pensionsgeschäften sowie aus anderen Anlagen.

Von diesen Einnahmen wird Folgendes abgezogen:

- die Verwaltungskosten,
- die finanziellen Kosten und Gebühren für andere Anlagen.

Außerbilanzielle Verpflichtungen

Feste Terminkontrakte werden zu ihrem Marktpreis als außerbilanzielle Verpflichtungen zum Settlement-Preis verbucht. Bedingte Termingeschäfte werden in den Gegenwert des zugrunde liegenden Wertpapiers umgerechnet. Freihändige Swapkontrakte werden zum Nennwert bewertet, zu bzw. von dem die jeweilige

Schätzungsabweichung hinzugerechnet bzw. abgezogen wird.

Rechnungsabgrenzungskonto

Durch die Rechnungsabgrenzungskonten soll die Gleichheit der Anteilinhaber in Bezug auf die Einnahmen gewährleistet werden, unabhängig vom Zeichnungs- bzw. Rücknahmedatum.

VIII - VERGÜTUNG

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Vergütungspolitik der Amundi-Gruppe übernommen, der sie angehört.

Die Amundi-Gruppe hat eine Vergütungspolitik etabliert, die ihrer Organisation und ihren Aktivitäten gerecht wird. Diese Politik zielt darauf ab, die Praktiken bezüglich der verschiedenen Vergütungen der Arbeitnehmer der Unternehmensgruppe festzulegen, die Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse besitzen oder zum Eingehen von Risiken befugt sind.

Diese Vergütungspolitik wurde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Strategie, der Ziele, der Werte und Interessen der Unternehmensgruppe, der der Unternehmensgruppe angehörenden Verwaltungsgesellschaften, der von den Gesellschaften der Unternehmensgruppe verwalteten OGAW und deren Anteilinhaber festgeschrieben. Ziel dieser Politik ist es, nicht zum Eingehen übermäßiger Risiken zu ermutigen, die insbesondere nicht mit dem Risikoprofil der verwalteten OGAW vereinbar sind.

Außerdem hat die Verwaltungsgesellschaft angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten etabliert.

Die Vergütungspolitik wird vom Verwaltungsrat von Amundi, der Muttergesellschaft der Amundi-Gruppe, verabschiedet und überwacht.

Die Vergütungspolitik ist auf der Website www.amundi.com oder kostenfrei auf formlose schriftliche Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Date de mise à jour du prospectus : 1er juillet 2022

NOM OPCVM : AMUNDI EURO LIQUIDITY SRI

INVESTMENTFONDS

VERWALTUNGSREGLEMENT

KAPITEL 1 - VERMÖGEN UND ANTEILE

Artikel 1 - Miteigentumsanteile

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil einem gleich großen Anteil am Vermögen des Fonds entspricht. Jeder Anteilinhaber ist anteilig gemäß der Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile Miteigentümer des Vermögens des Fonds.

Der Fonds hat ab seiner Auflegung eine Laufzeit von 99 Jahren, es sei denn, er wird wie in diesem Verwaltungsreglement vorgesehen vorzeitig aufgelöst oder verlängert.

Anteils Kategorien: Die Merkmale der verschiedenen Anteilsklassen und die Bedingungen für deren Erwerb sind im Verkaufsprospekt des Fonds näher erläutert.

Die unterschiedlichen Anteils Kategorien können:

- unterschiedliche Regelungen über die Verteilung der Erträge (Ausschüttung oder Thesaurierung) aufweisen
- auf unterschiedliche Währungen lauten;
- unterschiedlichen Verwaltungsgebühren unterliegen;
- unterschiedlichen Ausgabeaufschlägen und Rücknahmegebühren unterliegen;
- unterschiedliche Nennwerte aufweisen.
- eine vollständige oder unvollständige systematische Absicherung des Währungsrisikos durchführen, wie im Prospekt festgelegt. Diese Absicherung erfolgt durch Finanzinstrumente, welche die Auswirkungen der Absicherungsgeschäfte für die anderen Aktienkategorien des OGAW auf ein Mindestmaß reduzieren.
- einem oder mehreren Vertriebsnetzen vorbehalten sein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile nach Ankündigung gegenüber den Inhabern und der Depotbank zusammenlegen oder teilen.

Die Anteile können auf Beschluss des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft in Zehntel, Hundertstel, Tausendstel, Zehntausendstel oder Hunderttausendstel gestückelt werden und diese werden als Anteilsbruchteile bezeichnet. Die Bestimmungen des Reglements zur Emission und Rücknahme von Anteilen gelten auch für Anteilsbruchteile, deren Wert proportional zu dem des jeweiligen Anteils ist. Alle übrigen Bestimmungen des Vertragsbedingungen in Bezug auf die Anteile gelten ebenfalls für Anteilsbruchteile, sofern nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung vorgesehen ist.

Und schließlich kann der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft die Anteile nach freiem Ermessen in Bruchteile unterteilen, indem er neue Anteile schafft, die den Inhabern im Austausch gegen die alten Anteile zugeteilt werden.

Artikel 2 - Mindestbetrag des Vermögens

Wenn das Fondsvermögen unter 300.000 Euro sinkt, dürfen keine Anteile zurückgenommen werden. Liegt das Vermögen 30 Tage lang unter diesem Betrag, trifft die Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Vorkehrungen, um die Liquidation des betreffenden OGAW einzuleiten oder um eine der in Artikel 411-16 der allgemeinen Richtlinien der französischen Finanzaufsicht (règlement général AMF) angeführte Maßnahme umzusetzen (Umwandlung des OGAW).

Artikel 3 - Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Anteile werden jederzeit auf Antrag der Anteilinhaber auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts zuzüglich der eventuellen Ausgabeaufschläge ausgegeben.

Rücknahmen und Zeichnungen erfolgen zu den Bedingungen und Modalitäten, die im Verkaufsprospekt angegeben sind.

Gemäß den geltenden Vorschriften kann die Zulassung der Fondsanteile zur Notierung an einer Börse beantragt werden.

Die Zeichnungsbeträge müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts vollständig eingezahlt sein. Dies kann gegen Barzahlung und/oder Einbringung von Finanzinstrumenten erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, angebotene Wertpapiere abzulehnen. Zu diesem Zweck steht ihr eine Frist von sieben Tagen ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung zur Verfügung, um ihren Beschluss mitzuteilen. Nimmt sie die Wertpapiere an, werden diese gemäß den in Artikel 4 festgelegten Vorschriften bewertet und die Zeichnung wird auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere durchgeführt.

Rücknahmen können gegen Barzahlung und/oder in Form von Sachwerten erfolgen. Wenn die Rücknahme in Sachwerten einem repräsentativen Anteil der Vermögenswerte im Portfolio entspricht, muss nur die vom ausscheidenden Anteilinhaber unterzeichnete schriftliche Einverständniserklärung vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft eingeholt werden. Wenn die Rücknahme in Sachwerten keinem repräsentativen Anteil der Vermögenswerte im Portfolio entspricht, müssen alle Anteilinhaber ihre schriftliche Zustimmung dazu erteilen, dass der ausscheidende Anteilinhaber seine Anteile für bestimmte Vermögenswerte, die ausdrücklich in der Vereinbarung definiert sind, zurückgeben kann.

Wenn der Fonds ein ETF ist, gilt abweichend von den vorstehend aufgeführten Bestimmungen, dass Rücknahmen in Sachwerten auf dem Primärmarkt mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber zu den im Prospekt oder im Verwaltungsreglement des Fonds festgelegten Bedingungen erfolgen können. Die Vermögenswerte werden dann von der ausgebenden depotverwaltenden Stelle zu den im Prospekt des Fonds festgelegten Bedingungen geliefert.

Allgemein werden die zurückgenommenen Vermögenswerte gemäß den in Artikel 4 festgelegten Vorschriften bewertet, und die Rücknahme in Sachwerten erfolgt auf Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Die Rücknahmen werden durch den Emittentenkontoführer innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen nach dem Zeitpunkt der Bewertung des jeweiligen Anteils abgewickelt.

Falls es sich bei dem Anteilinhaber um einen Feeder-OGA handelt, können die Rücknahmen vollständig oder teilweise in Sachwerten erfolgen, wenn der Feeder-OGA die Rückzahlung in Wertpapieren ausdrücklich beantragt hat. Diese Rückzahlung erfolgt anteilig aus den im Portfolio des Master-OGA gehaltenen Vermögenswerten. Sie werden durch den Emittentenkontoführer innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen nach dem Zeitpunkt der Bewertung des jeweiligen Anteils abgewickelt.

Wenn die Rückzahlung unter außergewöhnlichen Umständen jedoch die vorherige Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds erfordert, kann diese Frist verlängert werden, darf aber 30 Tage nicht übersteigen.

Außer im Falle der Erbfolge oder Schenkung unter Lebenden ist die Abtretung oder die Übertragung von Anteilen zwischen Anteilhabern oder von Anteilhabern an Dritte einer Rücknahme mit anschließender Zeichnung gleichzusetzen. Wenn es sich um einen Dritten handelt, muss der Begünstigte den Abtretungs- oder Übertragungsbetrag gegebenenfalls aufstocken, damit mindestens die Höhe des im Verkaufsprospekt verlangten Mindestzeichnungsbetrags erreicht wird.

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 Code Monétaire et Financier (französisches Währungs- und Finanzgesetzbuch) können die Rücknahme von Anteilen durch den Fonds und die Ausgabe neuer Anteile von der Verwaltungsgesellschaft vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Anteilhaber dies erforderlich machen.

Wenn das Nettovermögen des Fonds unter den durch die Vorschriften festgesetzten Betrag sinkt, darf keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

Es können gemäß den im Prospekt dargelegten Modalitäten Mindestzeichnungsbeträge festgelegt werden.

Der Fonds kann in objektiven Situationen, die zur Schließung der Zeichnungen führen, wie z. B. das Erreichen einer Höchstzahl begebener Anteile, das Erreichen eines maximalen Vermögens oder der Ablauf einer bestimmten Zeichnungsfrist, die Ausgabe von Anteilen gemäß Artikel L. 214-8-7 Absatz 3 Code Monétaire et Financier vorläufig oder endgültig, teilweise oder vollständig einstellen. Die Durchführung dieser Maßnahme erfordert die Benachrichtigung der bestehenden Anteilhaber über deren Umsetzung sowie über die Schwelle und die objektive Situation, die zur teilweisen oder vollständigen Schließung geführt hat. Im Falle einer teilweisen Schließung werden in dieser Benachrichtigung genau die Bedingungen festgelegt, unter denen die bestehenden Anteilhaber für die Dauer einer solchen teilweisen Schließung weiter zeichnen können. Die Anteilhaber werden ebenfalls über die Entscheidung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft informiert, ob die vollständige oder teilweise Schließung von Zeichnungen entweder beendet wird (wenn sie unter der Auslöseschwelle liegt) oder fortbesteht (im Falle einer Änderung der Schwelle oder einer Änderung der objektiven Situation, die zur Durchführung dieser Maßnahme geführt hat). Eine Änderung der vorgebrachten objektiven Situation oder der Auslöseschwelle der Maßnahme muss immer im Interesse der Anteilhaber erfolgen. In der Benachrichtigung werden die genauen Gründe für diese Änderungen angegeben.

Klauseln aufgrund des amerikanischen Dodd-Frank-Gesetzes:

Die Verwaltungsgesellschaft kann das direkte oder indirekte Halten von Anteilen des FCP durch „unzulässige Personen“ wie nachstehend definiert einschränken oder verhindern.

Eine unzulässige Person ist:

- eine „US-Person“ im Sinne der amerikanischen „Regulation S“ der Securities and Exchange Commission („SEC“); oder
- jede sonstige Person, (a) die direkt oder indirekt gegen die Rechtsvorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde zu verstoßen scheint oder (b) die dem FCP nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft des FCP einen Schaden verursachen könnte, der ansonsten nicht entstanden wäre.

Dazu kann die Verwaltungsgesellschaft des FCP:

- (i) die Emission von Anteilen verweigern, wenn es scheint, dass diese Emission dazu führen würde oder könnte, dass diese Anteile direkt oder indirekt von oder zugunsten von unzulässigen Personen gehalten

werden;

(ii) jederzeit von einer im Verzeichnis der Anteilsinhaber eingetragenen Person oder Struktur verlangen, dass ihr sämtliche Informationen zusammen mit einer eidesstattlichen Erklärung übermittelt werden, die ihr notwendig erscheinen, um zu bestimmen, ob der effektiv Begünstigte eine unzulässige Person ist oder nicht; und

(iii) nach Ablauf einer angemessenen Frist alle von einem Inhaber gehaltenen [Anteile/Aktien] zwangsweise zurücknehmen, wenn sie der Ansicht ist, dass dieser (a) eine unzulässige Person und (b) alleine oder gemeinschaftlich der effektiv Begünstigte der Anteile ist. Während dieser Frist kann der effektiv Begünstigte [der Anteile/Aktien] dem zuständigen Organ seine Anmerkungen vorlegen.

Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf jede sonstige Person, (i) die direkt oder indirekt gegen die Rechtsvorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde zu verstoßen scheint oder (ii) die dem FCP nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft des FCP einen Schaden verursachen könnte, der ansonsten nicht entstanden wäre.

Die zwangsweise Rücknahme erfolgt zum letzten bekannten Nettoinventarwert, gegebenenfalls abzüglich der maßgeblichen Gebühren und Provisionen, die von der unzulässigen Person zu tragen sind.

Artikel 4 - Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt unter Beachtung der Bewertungsvorschriften, die im Prospekt angegeben sind.

Sacheinlagen können nur die Wertpapiere, Werte oder Kontrakte umfassen, die das Vermögen des OGAW ausmachen dürfen; Sacheinlagen und Rücknahmen in Sachwerten werden gemäß den für die Berechnung des Nettoinventarwerts geltenden Bewertungsvorschriften bewertet.

KAPITEL 2 - FUNKTIONSWEISE DES FONDS

Artikel 5 - Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltung des Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit der für den Fonds festgelegten Zielsetzung durchgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt stets im alleinigen Interesse der Anteilinhaber und ist allein berechtigt, die Stimmrechte auszuüben, die mit den im Fonds enthaltenen Wertpapieren verbunden sind.

Artikel 5 a - Vorschriften zur Funktionsweise

Die Instrumente und Einlagen, die in das Vermögen des OGAW aufgenommen werden dürfen, sowie die Anlagevorschriften sind im Prospekt aufgeführt.

Artikel 6 - Die Depotbank

Die Depotbank erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben im Einklang mit geltendem Recht und den vertraglichen Abreden mit der Verwaltungsgesellschaft.

Sie vergewissert sich insbesondere, dass die Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft ordnungsgemäß erfolgen. Sie muss gegebenenfalls jegliche Sicherungsmaßnahmen ergreifen, die sie für zweckmäßig hält.

Im Falle einer Streitigkeit mit der Verwaltungsgesellschaft unterrichtet sie die Autorité des Marchés Financiers.

Falls es sich bei dem Fonds um einen Feeder-OGAW handelt, hat die Depotbank somit eine Vereinbarung zum Austausch von Informationen mit der Depotbank des Master-OGAW geschlossen, oder, falls sie auch Depotbank des Master-OGAW ist, hat sie gegebenenfalls ein entsprechendes Pflichtenheft erstellt.

Artikel 7 - Der Abschlussprüfer

Die Verwaltungsgesellschaft bestellt nach Abstimmung mit der französischen Finanzmarktaufsicht AMF einen Abschlussprüfer für die Dauer von sechs Geschäftsjahren. Er bescheinigt die ordnungsgemäße und wahrheitsgemäße Darstellung der Abschlüsse. Sein Mandat kann verlängert werden.

Der Abschlussprüfer hat der französischen Finanzmarktaufsicht AMF unverzüglich alle Sachverhalte und Beschlüsse bezüglich des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren zu melden, von denen er bei der Erfüllung seiner Aufgaben Kenntnis erlangt, die:

1. einen Verstoß gegen die für diesen Organismus geltenden Rechtsvorschriften darstellt und erhebliche Auswirkungen auf die Finanzlage, das Ergebnis oder das Vermögen haben kann;
2. die Bedingungen oder die Fortführung seines Betriebs beeinträchtigen kann;
3. zur Äußerung von Vorbehalten oder zur Verweigerung des Bestätigungsvermerks führen kann.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Ermittlung des Umtauschverhältnisses bei Umwandlungen, Verschmelzungen oder Aufspaltungen erfolgen unter der Kontrolle des Abschlussprüfers.

Er bewertet jede Einlage oder Rücknahmen in Sachwerten in seiner Verantwortung, außer im Zusammenhang mit Rücknahmen in Sachwerten für einen ETF auf dem Primärmarkt.

Er prüft die Zusammensetzung des Vermögens und der sonstigen Bestandteile vor der Veröffentlichung.

Die Honorare des Abschlussprüfers werden anhand eines Arbeitsprogramms, das die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen enthält, in gemeinsamem Einverständnis zwischen dem Abschlussprüfer und der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

Er bescheinigt die Umstände, auf deren Grundlage Zwischendividenden ausgeschüttet werden.

Der Fonds ist ein Feeder-OGAW:

- Der Abschlussprüfer hat eine Vereinbarung zum Austausch von Informationen mit dem Abschlussprüfer des Master-OGAW getroffen.
- Wenn er zugleich Abschlussprüfer des Master-OGAW ist, erstellt er ein entsprechendes Arbeitsprogramm. Sein Honorar ist in den Verwaltungskosten enthalten.

Artikel 8 - Abschlüsse und Rechenschaftsbericht

Zum Ende jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Abschlussdokumente und einen Bericht über die Verwaltung des Fonds während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens halbjährlich unter der Aufsicht der Depotbank ein Inventar der Vermögenswerte des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Dokumente den Anteilhabern nach Ablauf des Rechnungsjahres vier Monate lang zur Verfügung und sie teilt ihnen die Höhe der Erträge mit, auf die sie Anspruch haben: Diese Dokumente werden entweder auf ausdrücklichen Wunsch der Anteilhaber per Post übersandt oder bei der Verwaltungsgesellschaft bereitgehalten.

KAPITEL 3 - BESTIMMUNGEN ZUR ERGEBNISVERWENDUNG

Artikel 9: Modalitäten der Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge:

Bei den ausschüttbaren Beträgen handelt es sich um:

1. Das Nettoergebnis zuzüglich des Vortrags und zu- oder abzüglich des Saldos des Ertragsausgleichskontos;
2. Die im Laufe des Geschäftsjahrs festgestellten realisierten Wertsteigerungen ohne Kosten abzüglich der realisierten Wertminderungen ohne Kosten, zuzüglich der entsprechenden Nettogewinne aus vorhergehenden Geschäftsjahren, die noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert wurden, und zu- oder abzüglich des Saldos des Wertsteigerungsausgleichskontos.

Die in 1. und 2. genannten Beträge können unabhängig voneinander ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Die Auszahlung der ausschüttbaren Beträge erfolgt innerhalb einer Frist von höchstens 5 Monaten ab dem Ende des Geschäftsjahrs.

Das Nettoergebnis des Fonds ist gleich dem Betrag der Zinsen, fälligen Zahlungen, Aufgelder und Gewinne aus Losanleihen, Dividenden, Sitzungsgelder und jeglicher sonstigen Erträge aus Wertpapieren im Anlagenbestand des Fonds zuzüglich des Ertrags der zeitweilig verfügbaren Gelder abzüglich der Verwaltungsaufwendungen und der Kosten für Kreditaufnahmen.

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über die Verwendung der ausschüttbaren Beträge.

Der Fonds kann für jede Anteilsklasse gegebenenfalls für jeden der in 1. und 2. genannten Beträge eines der beiden folgenden Regimes wählen:

- reine Thesaurierung: die ausschüttungsfähigen Beträge werden mit Ausnahme von gesetzlich vorgeschriebenen Zwangsausschüttungen vollständig thesauriert;
- reine Ausschüttung: die ausschüttbaren Beträge werden gerundet vollständig ausgeschüttet;
- Für Fonds, die die Möglichkeit behalten wollen, zu thesaurieren und/oder auszuschütten und/oder ausschüttbare Beträge vorzutragen, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft jedes Jahr über die Verwendung jeden der unter 1. und 2. genannten Beträge.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Laufe des Geschäftsjahrs gegebenenfalls innerhalb der Grenzen der Nettoerträge der unter 1. und 2. genannten zum Datum des Beschlusses verbuchten Beträge die Ausschüttung einer oder mehrerer Zwischendividenden beschließen.

Die genauen Modalitäten der Ertragsverwendung sind im Prospekt dargelegt.

KAPITEL 4 - VERSCHMELZUNG - SPALTUNG - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

Artikel 10 - Verschmelzung - Spaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Vermögenswerte des Fonds vollständig oder teilweise in einen anderen OGAW einbringen oder den Fonds in zwei oder mehr FCP aufspalten.

Die Verschmelzungen oder Aufspaltungen dürfen frühestens nach entsprechender Unterrichtung der Anteilinhaber vorgenommen werden. Sie führen zur Ausstellung einer neuen Bescheinigung über die von jedem Inhaber gehaltene Anzahl Anteile.

Artikel 11 - Auflösung - Verlängerung

Wenn das Vermögen des Fonds dreißig Tage lang unter der vorstehend im Artikel 2 festgelegten Höhe liegt, unterrichtet die Verwaltungsgesellschaft die Autorité des Marchés Financiers und nimmt, sofern keine Verschmelzung mit einem anderen Anlagefonds stattfindet, die Auflösung des Fonds vor.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds auch schon vorher auflösen; sie teilt den Anteilinhabern ihre Entscheidung mit, und ab diesem Zeitpunkt werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr angenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft löst den Fonds ebenfalls auf, wenn für sämtliche Anteile Rücknahmeanträge gestellt wurden, die Depotbank ihre Tätigkeit eingestellt hat und keine andere Depotbank bestellt wurde, oder wenn die Laufzeit des Fonds abgelaufen ist und diese nicht verlängert worden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der Autorité des Marchés Financiers brieflich das Datum und das für die Auflösung beschlossene Verfahren mit. Danach übersendet sie der Autorité des Marchés Financiers den Bericht des Abschlussprüfers.

Die Verlängerung eines Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Depotbank beschlossen werden. Der Beschluss muss mindestens drei Monate vor Ablauf der für den Fonds vorgesehenen Laufzeit gefasst und den Anteilinhabern sowie der französischen Finanzmarktaufsicht AMF mitgeteilt werden.

Artikel 12 – Liquidation

Im Falle einer Auflösung übernimmt die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle die Funktionen des Liquidators. Falls dies nicht möglich ist, wird der Liquidator gerichtlich auf Antrag eines jeden Interessenten bestellt. Zu diesem Zweck werden ihnen die umfassendsten Befugnisse für die Veräußerung der Vermögenswerte, die Befriedigung etwaiger Gläubiger und die Verteilung des verfügbaren Saldos an die Anteilinhaber in bar oder in Wertpapieren erteilt.

Der Abschlussprüfer und die Depotbank üben ihre Funktionen bis zum Ende der Liquidation weiter aus.

KAPITEL 5 – STREITIGKEITEN

Artikel 13 - Zuständigkeit - Wahl des Gerichtsstands

Jegliche Rechtsstreitigkeiten bezüglich des Fonds, die sich eventuell während seiner Laufzeit oder bei seiner Liquidation entweder unter den Anteilinhabern oder zwischen diesen und der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank ergeben, unterliegen der Rechtsprechung der zuständigen Gerichte.

TITEL 6 - SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR GEMÄSS DER VERORDNUNG (EU) 2017/1131 (SOGENANNT „GELDMARKTFONDSVERORDNUNG“) ZUGELASSENE TITEL

Artikel 14 - Eigenschaften des Fonds

Geldmarkt-OGA mit variablem Standard-Nettoinventarwert

Artikel 15 - Anlagepolitik

Der Fonds nutzt die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 17 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2017/1131. Er kann somit gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Vermögens in verschiedene Geldmarktinstrumente investieren, die einzeln oder gemeinsam durch in einer im Prospekt enthaltenen Liste aufgeführte Rechtsträger begeben oder garantiert werden.

Artikel 16 - Bonität der ausgewählten Instrumente

Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1131 hat die Verwaltungsgesellschaft ein internes Bonitätsbewertungsverfahren eingeführt, das im Rahmen der Anlagepolitik des Fonds angewendet wird. Dieses Verfahren ist im Prospekt beschrieben.

Date de la mise à jour du règlement : 1er juillet 2022